Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

± III n

U III 7

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Der Stadt Budissin Statuta
Von der Successionn oder
Erbschafft.

Nota Die gedruckte Statuta
seindt anno 1569. pro
Clerum.

I. Im ledigen Eheweib, so ihres Ehe-
lichen Mannes und Kindes
todt verlabt, die soll haben
in allen seinen gütern mehr
Viertheil, als sein seindt freyen
Leuten, die nimbt die eheliche
Gerade.

[Gerade des Gerichts: oder
Sterbhaus.]

II Verlabt aber das ledig mit dem
Mannes todt nicht so erb Din
vor ihrem Ehelichen Manne
stirbt, so soll Die ihren gebüh-
renden Viertheil wieder
nicht haben, dann an ihren ver-
storbenen Kinder, ist aber dessel-
ben Kinder keine vorhanden
so soll das ledig wieder Viertheil
bey dem Manne verbleiben
Also das Sie das ledig (wenn
der Ehemann nicht Bandt,
worten mehr gaben Ehrsatz ab
wäre dann Sie in der Ehe-
stiftung, sonderlich gedinget, da

M. No: 9.

A. III. 7

Urk. Fasc. III, 7

cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

+ vnd aufgerichte Buch dem Radtsmemorial einder leibet etwan

[vnd, besonder offt zu gebrauchen, Exemplar. Ist in dem Forster Stadtr.

verding oder bestand eingangen gethan vnd gemacht, vnd solches in das Radts Memorial setzen lassen, vnd vnterschrieben, dieses etwan solchs geschehen, so soll man halten mit ab vorstorbenen, wie ob gemeldt, vnd ob streitig, ob es bestadet vnd bestetigt ist, das der Radt Memorial anbewart, ist stets Schöffen Buch.

III. Stirbet einem Mann sein Ehelich weib, vnd lest mit jhm Kinder, so soll der Mann haben zwey theil in allen farenden gütern, farende vnd vnfarende, als die Ehe gestanden, vnd die Kinder sollen haben ihrer Mutter dritten theil, vnd theil lasset man den Kindern absetzen nach der Mutter tode, vorbin Rathe, in vierzehen tagen, vnd lassen alsbald in der Gemeinigen Kindes Vormünden bleiben, vnd einschreiben.

IV. Stirbet aber einem Manne sein Ehelich weib, so erbet der Mann seine Kinder, ob er die hat, lest er aber nicht Kinder an seine nechsten Freunde,

V. Stirbet auch einer Frauen ihr Ehelicher Mann, vnd lest Kinder, so die Frau, wenn sie sich mit den Kindern, oder die Kinder mit der mutter theilen wollen, so sollen die Vormünder Vormünder nehmen vnd setzen Frauenpfleger, die Frau nehmen ihre Kinder, gerechnet vnd durch einen dritten theil, ob mans begehret, vnd die Kinder zwey theil, als vorgeschrieben stehet, mit dem dritten theil mag die Frau thun vnd lassen, vnd einen andern Mann nehmen, wenn sie will.

VI. Hat auch die Frau Kinder stirbet der eine oder mehr, lasst Gut soll fallen, wie vnd wo in den stossen, dasselbige den gestorbenen gut soll die mit den

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Ehrlos [illegible] angesehen gut
der Kinder wie Erbe
oder sonsten [illegible]
als ansehen. C

ihren anderen Kindern, abkauf
verstorbenen Geschwistern, nicht
entgelten, sondern einfal
ligen Kindern, [illegible] vorsitzen
von Gewicht, oder von ihren
Freunden, [illegible] die Curen nim
genügig haben.

VII Hat auch die Braut einen an,
den Mann für Ehegenommen,
Stirbet die ihrab von ihren
Kindern nun, [illegible] angestorben,
ne gut, mag der Mann nehmen
in Vormundschaft, [illegible] ist,
lassen solche Erbschaft soll
nach Rath verbandt mit
ob die Braut stirbe, [illegible] die
[illegible] angestorbene gut von
ihren Kindern, [illegible] an ihren
[illegible] Kinder, [illegible]
[illegible] andere,
die Kinder sind an ihren nah
stehen und nicht an ihren mut
oder an seine [illegible] Freunde.

IX Ist ein Vater oder Mutter,
bei denen allein ein Kind,
nicht mündig Kinder

VIII Einige setzt mit [illegible] das nach der
Mutter tode nicht allein Kinder,
sondern auch Kindskinder im
Leben ehe da selbe dieselben
zu solcher Erbschaft, [illegible] auch
angesehen, als Kinder selbst
thun sollen, jure representationis
admittiret werden.

G

Weil auch Ein Rath [illegible] da
hin bedacht sein, wie in Sachen,
[illegible] bestehet und auferzo
gen und schwerlich [illegible]
[illegible] Vormünder oder
[illegible] vor den die Kinder
jährlichen ihre administration
und Verwaltung [illegible]
Rechnung thun sollen
[illegible] aber solche ordnung
Rath [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Hier oben ende ein
gehaltn Exemplar so dem
gedachten Mstr. aber [illegible]
mit anderm Handel [illegible]
rand gesetzt

Vormünder, sollen denselbigen
Kindern mit reifen Rath
und ihren verordneten Vor
mündern, ihren gebührenden
Erbtheil ausbetzen, versitzen
und in das Kinderbuch verschrei
ben lassen, [illegible] die solchen
Erbtheil nach [illegible] jahren
haben, zu bekommen, manens
bis Künftigen rechtmäß Ihnen
mündern, und treulich führen
sollen. G

Vom Gerüwette der Heergewäte

Wenn dem todt das Vater,
nehmen die Söhne das Gewand,
gewahrde, sind aber nicht
Söhne, so nehmen ab einige
sten Diensteuthen. C

Im Gerüwatte soll gehören
aller Harnisch und Waffen so
der Mann gehabt, [illegible] das ein
gerüstlich Harnisch oder ein
mannal desselben, ein [illegible]
[illegible] oder sonsten ein Gewehr,
[illegible] Hauptwaffen, nach ec,

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Kertmüsser der Frawen beym
Hausse bleiben, vnd alle mündl.
Ihr Kleyder, Allab silber geschmi-
de, Ihr Mannel Gürtel gemischt,
Item, Dass solch silber geschmide
Aber zwo Marck silbers nicht
Haben noch wägen, Sonder aber
solch Silbergeschmide Ihr Mann,
vnd Gürtel gemischt aber zwo
Marck silbers, so soll solches aber
Hauss Herzugehören, Zum Erbe.

Auch soll Zum Hausgeräwde gehören
ein Schrein oder Kasta, ein Stu-
ben Bancklaken Zwenzigen Bet
tan ~~Tuch~~ drey besten, Drey
Tüchel, ein Kissen, ein Hand-
Tüchel, ein Tischtuch vnd Drey
Handtücher ein Stuhlküssen Vnd
ein Bankpfühl, Keine Pferde
soll man Zum Hausgeräwde ge-
ben, vnd Item der obigen
namben Dinge in einb Item
nob gröbe nicht ist, dass dass
man nicht geben

Von der Gerade

Eine Kistengewandt oder Für

Gerade sollen gehören der
Frawen allerley Kleyder, ist
aber etwab darun von Sam-
Haft oder silbern Stücken,
Die sollen gehören Zum Erbe.

Auch sollen gehören Zur Gerade
alle Kleyder, die Sie gebraucht
vnd getragen hat, ein silbern
Gürtel, der aber zwo Marck
silbers nicht hat, Item sie mag
ire zwey haben, Item aber ein
Gürtel aber zwo Marck sil-
bers hatt Item etwa alle
andere silberne Gürtel, ob der
mehr dann einer vorhanden wa-
re, Item alles andere silberne
geschmide wie dass nahmen
haben mag, soll alles gehören
Zum Erbe, Alle Ringe
geschnieden oder ungeschnieden
soll gehören Zum Erbe, Auch soll
gehören Zur Gerade, dass sie,
die Herlana Bündtgen, auss
genommen silbern oder güldene
Ringe, welche sie Herlan Bünd
gen ihrem Gemahl gezieret vnd sie
nahet, dieselben alle gehören

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Zum Erbe soll Haus soll Zum Hir-
schengewandt gehören, Wasser-
stein Dillmann Hausbrandt ein
Scheune oder Kasten und eine
Lade ein Schenkbrett mit
Zwey Bänken, zwey Tischen
ein Küssen, ein Handtfessel,
ein Schlafbesen, und ein Brandt-
schüssel, ein Leichstuch und Zwey
Handtücher, ein beste Kandel
oder Leichkanne und ein beste,
Zwey Bettbrewsen Laylach, und
wenn man Sie einig in einer
Mannes gütter nicht findet
Lass Sie auff einen nicht gebaut.
Und solle Statüt Lass Herzog,
wardt und der gemeine solle
in der Stadt unter denen
Do ein Bürgermeist sitzen,
gehalten werden, ausserhalb,
bey der Stadt und Bürger,
meist soll man weder Herz,
gewandt noch gewand folgen
lassen.
Do auch ein Bürgermeist nun,

diese 2 stück nicht in dem brief

mannes so nach ordnung der
Kasten des Herzgewandts und
der Gewanden Recht, nicht vor-
handen, so soll alsdann solches
nach dem Kasten an stadt dem
und Kleid für erfüllung der
Stadt bleiben.
Were, dass auch nicht mehr denn
ein Kasten oder Scheune, ein Leich-
Laylachen, ein Küssen und
ein Schüssel, dass soll ~~nicht~~
weder zum Herzgewandt noch
Zur Gewand, sondern ~~absolt~~
Zum Erbe gehören, und nun die
Theilung kommen.
Auch sollen alle andere Erbliche
güther, sie seind stehende oder
liegende, die nicht zum Herzog,
wandt noch Zur Gewand oben
benennt sind, wie sie nahmen
haben mögen, alle gehören zum
Erbe, und in die Erbliche Thei-
lung kommen.

Von besuchung der Predig-
ten und anhörung Göttli-
ches Worts
Dieweil wir Christen Leute zu

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Von abstellung Der Gots

lesterungk.

Damit auch unchristlich vnd
ergerlich leben, Gotslestern vnd
schweren, fast bey iedermann
mercken abgewonnet, das
fromme hertzen solchs offtmals
mit abscheu hören müssen, vns
die harte Jugent zum hass
gereytzet vnd die vngleubigen
Gottlosen frechheyt
angereytzet werden, so will
ehrbar Rath, solche vnchristliche vnd
schendliche vnd vnfruchtbare Gottlose
reden aus der heiligen
Römischen Reichs abschiede vnd
Policeyordnung, hiermit bey
dieser Statt gentzlich abgeschafft
haben, bey hoher vnnachleslicher straff
so ein jeder darein oder sonst
wer gehorsam sein vnd sollen die
Eltern vnd Hausherrn ihre
Kinder vnd gesinde, aus selbi-
gen vnchristlichen lastern abhalten

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Vnd sowmb Füstigen.

Die Gerichte ahnlan, gende.

Vor dem Richter soll niemand, bescheiden sein, mit worthen, vnd werken, vnd gehorsam halten, vnd ob jemands vor dem Richter freuelen wolte, vnd der Richter sie strewfen Ob Rasten, die Nachbarn Rein vnd Recht beweisen, wurden, alsz denn soll jeder seinen gehorsamb vnd die freuler sollen an Leib vnd gütn gestrafft werden.

Wan jemand sein gedinge zu gebeten vnd daselbst beclagt wirdt vnd vor der bancke stehet, oder vmbgehet, vnd nicht antwortet oder ist vor einen vngehorsamen zu halten vnd vrtl vnd recht ergehen lassen.

Niemand soll in die gefengk

+ dem gerichtschreiber nach

bancke gehen, noch sitzen ohne Leibs Ob Rechtens vnd der Richter, auch soll kein Richter auch der bancke gehen sol der, sich zu beclagen haben ohne Leibs Ob Rechtens.

Item wirdt jemandes vnd jhme beclagt vnd jhr schuld bekandt, oder anweisung thut, so hat der beclagte zwo, oder drey offentliche gerichtstage frist zur bezahlung, vnd wo er binnen solcher zeit nicht bezahlt, so soll den Clägern nach ausgang der gerichtstage, tage nach gebrauch vnd gewonheit ein alter gebrauch der Rechte gehalten werden, vnd der beclagte soll alsdenn nach erkentnisz Richter vnd Schöffen, schuldig sein, den Clagenden, die erlangten Gerichtskosten zu bezalen vnd hierüber zu erstatten.

Wo Schulden die nicht, oder Gerichtsbuch auf offentl. vorschrieben sein, mit eingeleibter Cautzel, wie alle

* mit der Richt. oder der Gerichts Cantzey

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Dergleichen Rauff Eingliche Clawsen [illegible] vnd
[illegible] / Darff nun nicht Jn
Klage stehen / sondern allein
auff [illegible] / vnd ob soll den
gläubigen Vermögen der Ver-
schreibung & pfändung darauff
Verfolgen werden / vnd
mag jhm niemandt [illegible] mit Klum
mer oder Klage [illegible]
Vorkommen.

Niemandt soll Erbin thun
noch annehmen / sondern sollen
beyde theil binnen vier Wo-
chen Kommen vnd die sache ver-
horen lassen / vnd [illegible] sie alß
denn Auff einen Rath nicht
Können entscheiden werden /
so soll alß denn einem jeden
Theil Recht offenstehen vnd
offen sein weiter Zuzug ge-
stattet werden /

Item Wer Pferde vnd es-
sende waaren oder Hausrath /
Alß Korn Wein / Meltz /
vnd dergleichen soll niemes

auß bleiben Jn Haus vnd Hoff
Acker vierzehentage nacheinander
mit Korn verkeren / der ob
ist / wer es nicht gelöset so mag
mans setzen oder verkaufen
vnd den gläubigen daran be-
zahlen. Pfänder

Niemandt auß einer Feldung soll
ehe Vieh mit Pfandes-
recht angreifen / eh gantze Pfl-
der vnd andere sachen /
darumb der Pfändung vnd
rechtlosigkeit vorgangen / ohne
recht vorhanden / darvor ge-
Pfändet vnd wolfeil gegeben
haben / hierdurch nicht allein
viel Leute betrübet / vnd
vnd auch ihrige gebraucht / son-
dern auch einen Rath vnd
den Gerichten viel Zuschaffen
gegeben / auch allgemeiner
Stadt vnd Bürgerschafft Cre-
dit vnd gutter nahmen in
Zweifel vnd nachreden
gezogen werden wollen /

Omittatur

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Colour Chart #13 — Black, 3/Color, White, Magenta, Red, Yellow, Green, Cyan, Blue

DIN 19 051

Solch soll gegen Ihrenselben
Ihr Röm. Kay. Mayt allers
gnedigsten anordnung nach
forthin verfahren werden,
welche entweder Dato ab dem
heuen tag Aprilis Ao 96 Jahr
ab erfolgt und also Curtek
Ehrsame Liebe getrawen sin
demnach sich auch heuer ostra
bis Pfingsten Ao 96 Jahr
ab, so andere mit ablösen
mit borgen ansetzen, und bald
Casse schrifft bringen, befinden
welche nachmals dasselbe und die
sowe Rätte Festigk und den
gestalt molestiren, und also
solch Ihr Ihr sich gemain machen
wolle, Als ist hiermit unser
gnedigster Will und Befehlich,
wieder solche falliten oder
Bancorotirer nach gewöhnli
chen brauch und Proceß Recht
und entweder wieder sie,
ren Personen oder ihre güt
ter weiterliche Inhaftung

einnehmen die dann auch
Künftigab ihre Supplicirten
an Euch als Juditores compe
tentes in prima instantia re
mittiret werden sollen, dar
nach ihr Euch zu richten, ab ge
schicht auch von Euch unsere
will und meinung. Geben
auf unserer Königl. Veste
Hohen den andern tagk April
lis Ao. 96 unserer Rei
che Ihr Königlichen im fünfund
zwantzigsten, ab Hungarischen
im vier und zwantzigsten und
Ihr Böhmischen auch im ein
und zwantzigsten Jahren.

Abergestalt auch wieder die
jenigen so andere mit gald,
ablösch aufhalten oder sie
sonst unbillige und
Ihnen
unbillige
weise abscheulich abstrafen
gleichwohl hierinnen die
meiste unsere Befehlen
Ordnung in anno 1596 dem
halb ausgegangene Patent
mit sambt dem darinnen be
griffenen Kayserlichen Rescript
wohl beobachtet werden.

Wir Bürgermeister und
Rathmanne der Königl. Stadt
Bautzen, Entbieten allen un
sern Bürgern, Innwohnern
und Pfahlverwandten un
sern gruß, gunsten wollen,
und fügen Euch hiermit zu
wissen, demnachsma Freit

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

lang unsere ihrer viel Zuvor
übermässigen unbarmhertzigen
aufflegen, unerfindtig Zeit
in Burgerschafften Handlen
und verlauffen, übersehen,
tung unserer alten Statuten
mit unnötigen übersatz in
Hochzeiten, Kindtauffen
und sonsten, in essen, und
trincken, Kleidung, weiber
und Töchter pracht sehen,
immen in einer dem anderen
vorgehen will: sich und die
weilen andere neben ihren
hüs Nöten, ohne Nöth tän-
zen in mehr beschwerlichen
Leuffen in schlechtgasten
Nachmahlen vortrinken, und
hey ihre Vielen allerwerts
Nichschulden höher aufhäuf-
fen, als sie immer thun
Haften möglich.

Zum fünfften dann wenn
die Gläubiger anstehen
sich zu massen, auch sich mit

einkömmen, dass solche handlung
sich anfangs mit der Bür-
gerlichen freiheit, und wenn
hierselbe offtmahls stehen ge-
schieht und mehr dar-
innen, mit anderen nöthi-
gen einwendungen beschehen
soll aber ordentlichen
beschehenen fürstehen, wenn
man für steuerung und
Subhastation auf der gleu-
bigen unablässigen anhalten
greiffen will, sich von dem
und unseren Gerichten
Innerhalb in das Königl.
Ambt oder wohl gar an
die höchste Obrigkeit wenn
die, und alsdann mit den
gesämmten behafftigen auf
Begehren bevorab etwen
visitationes oder zu zum
wenigsten Vorschrifften
und Commissiones zu bar,
handlung der Gläubigen

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

grosse Indossen

auß bringen, damit doch Jr
anhängig ihnen selbst wenig
gedeinet, sondern allein
vorgebliche bemühungen der
verursacht, und die Creditores
wegen einkommender verzug
der mehrere klagbahr bleiben
gar werden; Auß welchem
allen ist gemein Jrrwisch viel
seltzame klagen, sonderlich bey
fremden erfolgen, dieß
solte man ihnen Jr Exc. hoch
gar unterwinden gar nicht oder
in gar langsamb vorhalten
Sintemahl der gantzen gemein
man Bürgerschafft güter glau
be und Credit durch solcher
leute dummheit offmahls
in Verdacht gezogen wird
und also Jhrer ihr Handel
und wandel, ohne verschuldigte
bisweilen dieß schädlichen
entgelten muß. Und
aber einer jeden Obrigkeit

hierinnen gebührliche ainsehen zu haben, ist allerdings oben klagen will, in ansehung dieß gemeinen nutzen, beinebenst die so beschwerliche Kriegsläuffe, und andern gemeinen anlagen, hoch und unerträglich darauf gelegen, wie einer oder der ander haußhalte und wenn sich auch in die notfälle die getrösten, und nahrung verlieren, zu gedenken, dieß haben Jr Königl: Mayst: unser allergnädigster Herr zu vorkommung derglei chen unrichtigkeit, und der auß verwachsenden beschwerden übel, sich durch verwichener Zeit dieses ein gnädigst re script, resolviret, und auf dero fürbringen fürbündern vor trauete Gerichtsverwandten, dung und confirmirte weil, dieser in specie, wie nachfolget

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Von wort zu wort verfaßet.

Ersame liebe Getrewen, ihr
wisset euch ohne zweifel wohl
zu erinnern, was wir euch
auf eure vorige schrifftliche
so andere, mit ablesung, und
beygelegten acten, unterthenig
einkommen, berichten, und
ihr nochmahls unser und unsers
Raths befehl und ungestümen
molestiren und also selbst übel
fast gemein machen wollen,
Als ist hiermit unser gn.
ernster wille und befehl,
wir wollen solche falliten und
Bancorotirer nach gewöhnlichen
ihren gebrauch und proceß
Rechtens, weiter ihre sachen,
sonder ohne einige gründe
einigerley zu verhaften,
inmaßen wir die denn
auch auf künftig ab ihre
erfolgende schrifftliche
an uns als judices compe-

tentes ni prima instantia re-
mittiren wollen, darnach
ihr euch zu richten.

Zu gleichen haben die sämbt-
lichen Aempter dieses Marg-
grafthumb bey jüngsten
Landtage beschlossen bey höchst
gedachter ihrer Mayst. von
dero ständigst gebeten ni solchen
sachen den Extra ordinari processen
nicht statt zu geben, sondern
sie gleichen, beschließen lassen
an ihre ordentliche Obrigkeit
zur schleuniger verhandlung und
Execution der billigkeit zu
remittiren, wie denn aus ohnaf-
tiss der allgemeine Landes-
brauch dieses ortes bezeugt,
dass nach ordentlicher hoffe,
ferner fürbitt klein einem
der mehr gehöret, sondern
der, gegen den die fürbitte
ergangen, fallen, und der
an seinem gläubiger in ab-

* Invocabit Oculi anno 1596.

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

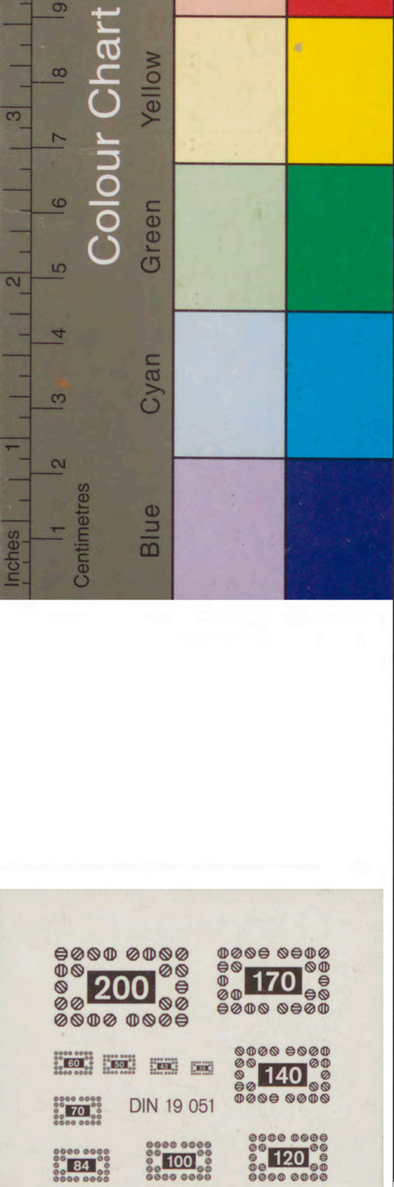

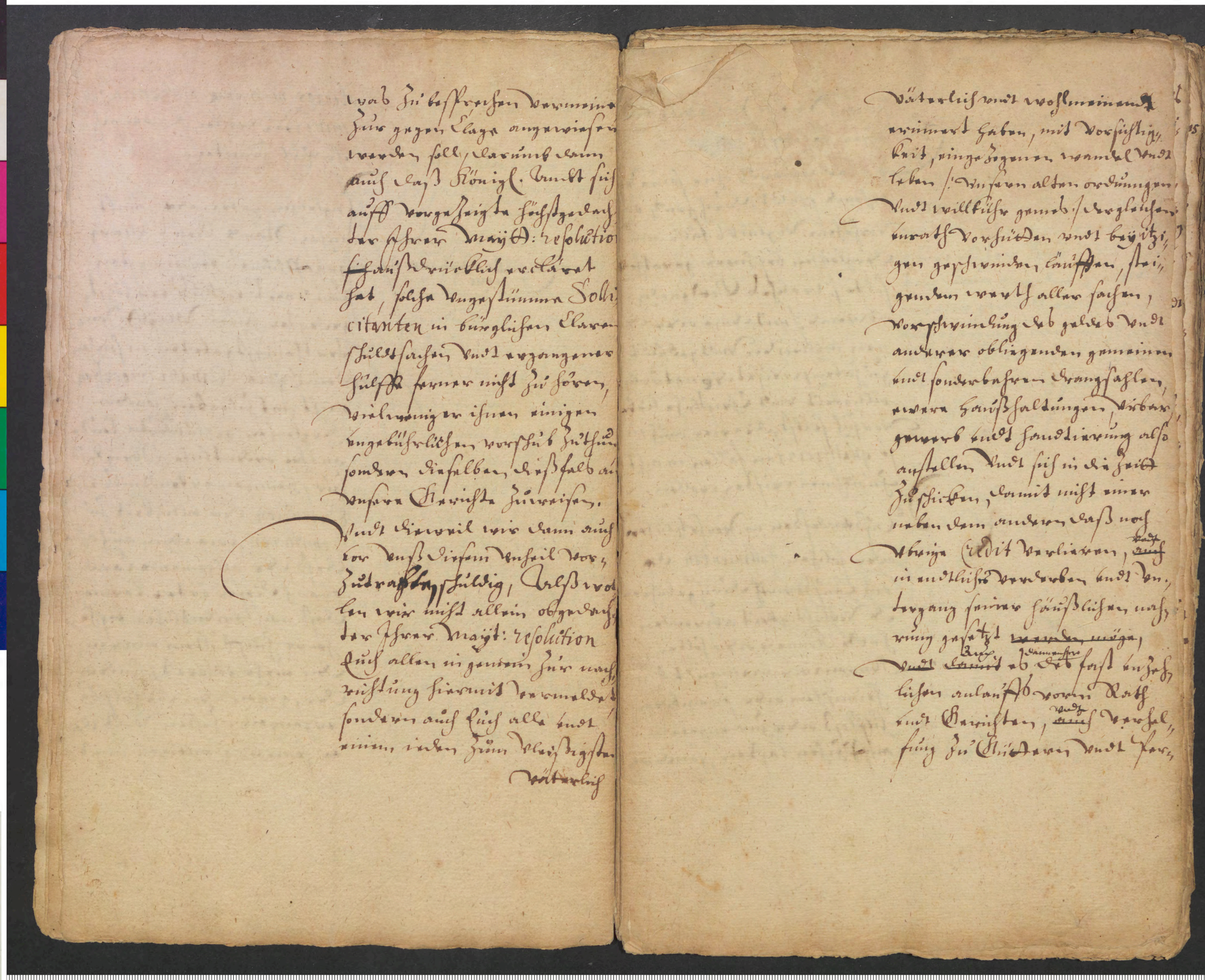

wordt sie besprechen dermainen
sein gegen Clage angewiesen
werden soll, darumb denn
auss dazu Königl. Cammer sich
auch vorgezeigte höchstgedachts
der ihrer Mayst: resolution
sich dahin erklärt
hat, solche dergestalten Solli
citanten in burglichen Clage
stellt sachen und ergangener
Sache ferner nicht zu hören,
Verordnungen ihnen einigen
ungebührlichen vorschub zu thun
sondern dieselben dieselbe zu
befolgen anzuweisen.
Und dieweil wir denn auch
vor unss dieser unsere Urthel vor,
zu drafen schuldig, welche wir
den wir nicht allein obgedachts
der ihrer Mayst: resolution
auch allen in gemein zur nach
richtung hiermit vermelden
sondern auch sie alle und
einen jeden insonderheit
väterlich

väterlich und wohlmeinend
ermahnet haben, mit vorsichtig
keit, ringe zu gehen, wandel und
leben, sich unseren alten ordnungen
und willkühr gemäss zu verhalten
unrath vorzukehren und bey
gen geschwinden läuften, stei
genden unkosten allen sachen,
vorsehung und gleich und
anderen obligenden gemainen
und sonderbaren ehrungsachen,
neuen haushaldungen, ueber
gewerb und handlierung also
anstellen und sich in die zeit
zu schicken, damit nicht einer
neben dem anderen etwas noch
übrige credit verlieren, auch
in unthätige verderben und be
hegung seines häuslichen nah
rung gestatt
und damit ob sich jemand unch
tigen anlass ob vorsein Rath
und Gemeinden, auch verhal,
tung der Bürgeren und sein,

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

sonnen / vnd so viel ehsten vn,
nigen tachtürfftig
mögen.

Wo aber iemandt ohne seinen vor,
gesetzten schaden / vnser gnedig vn,
vorsehung vnglücklich fellen vn,
vergleichen, beschwere gewarten
solte / Inmaßen Gott gnedig
abwenden / mit dem oder de,
nen mitleiden vnd gedult
zu haben gewisse / die natürlich
billigkeit vnd Christliche liebe
vorsus selbst, hierwir auch in
so qualificirten fellen in acht
zu nehmen wissen wollen.

Zu dem sie vorsetzlichen
oder solchen fallimenten da
ein handwerck durch gebüßen,
de vorsichtigkeit abwenden
helffen können oder sollen,
können wir niemandt / ein,
heimischen oder frembden
stücklos oder sich vngebühr
auffhalten lassen / sondern

wollen vnd befehlen vnserm el
dermit vnterthan, ernstlich, ern
gen so solchen fallen vorm
Rath oder Gerichte gewandel
alda billichen beschied ni eh,
ren sollen / nach erkundigung
bürgerlicher sitte / Die könne
ten dann baldt den Creditoren
ernster gedacht anlangen / sind
vorgangenen verwirrung / der
selben / stellung vnd Sub,
station oder auch nach der ge,
legenheit der gelegenheiten sach,
der selbst kommen endtlich ge,
wertig sein sollen / damit
sie in ander sachen vor
sachen vnd angelegenheit zu
thun haben werden.

Lassen zu Urkundt haben wir
unser Kleiner Insigel
auffs diß Patent drücken
lassen. Decretum in consilio
Senatus den mündten May
nach dem Maij, im funfzehn

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Christi Geburtts Eintausendt
Fünffhundert sechtzehen vnnd

Wieder die Lüderer
vnd Banquetirer.

Nachdeme nachts gemeinen mit
mercklichen vnd viel schaden
gelegen, wenn wir wieder mit
Jren seinen Haußhalten, vnd
dann die verordnung vnd be-
stellung bey ihren Dienern auch
daheim bleibt, auch die täglich
im Lüdern liegen, auch vnter der
Predigt Gottes sich vor Ab
sich an verbotenen vnzimlich-
chen örtern vnd stellen fin-
den lassen, vnd nicht allein
ihren selbst sondern auch
andern das jhrige schendlich
verschwenden vnd durchbringen,
sondern auch offtermals
auch Kinder daheim mangel
leyden lassen, Ja auch offt
wenn die auß ihren brau-
sern vnd andern herber-
gen weinbeln oder wan

andern Zechen voll vnd voll
Heimkommen mit denselben
Jämmerlich vnd vnmenschlich
vmbgehen, alß soll gegen solche
vorbrechern fürters wegen
solcher begümming furcht thurnd
oder sonsten andern zuvorsicht
außgesetzte strafft vnnach-
leßig vorgenommen auch ob
wen in Zechen oder sonsten
weiter nicht geborgt noch ein
solch geschicht, jhnen fürs Zech-
ung vorgeschossen werden.

Wer mit Kannen oder Kändt
lein weisst, soll die Kannen
oder Kändtlein den Gastern
vorstellen vnd der Wirtter den
wirtten ein newen Kannen oder
Kändtlein für die straffe schuldig
sein, ehrer als ein frembder
vom Rathe gestrafft werden.

Omittat

Alle die sich mit einander

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

a von Rath der Stadt gemeiner Handlung mit Thürn, oder gefängnüs belegt werden

M.

Rüstere die Rauchfänge, durch einen Rath die Baumeister, und Rathskammer.

Jedermann soll vor Gericht, oder beschieden sein, auch seine Sache und Klage vorbringen lassen, bis eingebracht ist, damit der Rathschreiber beschreiben lassen, und gedächtnüs wissen

b Richter und Schöffen

Rüstere und Schöffen, und c niemand soll seine Sache beschreiben lassen, der nicht der Rüstere und Schöffen gelobt hat, darnach sich männiglich habe zu richten.

c omitt.

Und gleichwie wir in Gerichten mündlichen Vortragen niemanden einige Advocatorey, Anwalt gestattet haben, also soll solches, nicht weniger, in Schriften

d Insonderheit aber auch die

an die Gerichte nicht weiter, gar nicht genommen werden.

Dannenhero will ein Rath ernstlich, dass beyde die Gerichten und ihre Beystände; die sein und wahr sein wollen, sich solcher weiter in Zukunft abzuziehen, 95 Jahre von der Röm. Kays. Majest. gnädigst confirmirten, Gerichtsordnung in allen ihren sechs unterschiedenen Articuln genau halten, derhalben, ingleichen alle ihre e Supplicationes, Gerichts, Sätze oder andere Schriften mit einfachen Tinten, und deutlichen Unterschrieben, auch mit einer feinen schreibenden Hand, wo nöth, fürbringen, stellen, auf ein Fall der gebührenden Strafe hinführo angesehen werden möge. f Zwei Quartal abgedachte 5 Jahren Gerichts Ordnung dem Wort für Wort gemäß folget.

Wir Rudolf der Ander

e mit Fleiß unter andern Inhalt wie der anno 90 verfaßten Ordnung der Kayserl. Reichshofrath II. Collegialbeisitzer Andreas Gail, gewesener Kayserl. Rath, und Pfleger zu Ehrenstein, diese Ordnung verfasset, solche mit Vorbedacht ausgelassen und hinweg

f Zwei Quartal

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Omittat haec Constitutio
Ludovicus de Scribat
ea de Statibus
Regni D.

Von Gottes gnaden, Wir Maximilian
Römischer Kayser zu allen Zeiten
des Heyligen Reichs im
Germanien, zu Hungern, Be-
heim, Dalmatien, Croatien,
König, Ertzhertzog zu Oster-
reich, Marggraff zu Mähren,
Hertzog zu Lützenburg, Ober und Nie-
derschlesien, Marggraff zu Lau-
nitz, Wirtemberg und Teck
Unsere Lehen, nachkommende
Königin zu Beheim, Oberste
Hertzogen in Schlesien und
Marggrafften zu Lausnitz,
Vor allen Dingen, Nach-
dem uns die Ersamen Unsere
Lieben getrewen Burgermei-
ster und Rathmanne der
Stadt Budissin in Unterthe-
nigkeit mit beschwer vorbracht
Wie sie etliche ausserirrliche
Leute, so zum Theil von Prem
den Herrn kommen, und sich
daselbs orth, als die Unter-
thanige conservirende und

angemaßte Jurisdictiones
sein gesatzt, und das Advociren
und procuriren vor dem Rath
und Stadtgerichten Unter-
thanen haben, ihres gewinns
und eigenen nutzes halben,
die Burgerschafft anreizender
Hetzen, verbieten, auch mit
unzimblichen Injurien andern,
Leuten dem Rath und Stadtge-
richten Hochbeschwerlich sein,
dardurch dann nicht allein der
Justitien Lauff und Commu-
nische Gerichts process merck-
lichen gehindert, sondern auch
mit Zuerrichtung guter Burger-
haffte, Policey und ordnung
viel Unraths gestifftet wurde
und die dem zuwiderlauffung
solchen und dergleichen Unfall
dem Rath und gemeiner Stadt
zum besten, eine Ordnung wie
es hinfuro deßfalls gehalten
werden soll in sechs Unterschie-
dene nachfolgenden Puncten
und Articuln verfast haben,

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Lass, Nemblich

Zum Ersten, Wer sich in Künfftig vor E. Rathe oder Stadt, Gerichten, alda Advocirens oder Procurirens gebrauchen will, Lass sich derselben alda gebührender beschaidenheit nach Vorbitten, und verrichten gebrauchen, Under den Rathsherrn nicht sein gegen Partheyen Gönnern Klägern oder andern, Anfänglichen worten nicht angreifen, oder auff den widrigen fall Vnnachlässiger gefängnüs Strafe gewartig sein.

Zum Andern Lass niemandt Qualificirte Personen von einem Rathe insonderheit Recht und Pflicht genommen, worden, welche der Rhat und Gemeine geschworne Rechtsverwandten vor Gerichten sein und von der Bürgerschafft vor andern, Nemblich hier an andern orthen Bürgerlich, nit

X.

obligenden sachen gebrauchet werden, Indem soll iemanden anderer tauglichen auff vorbemeldte Conditiones nicht solchen, Vier geschworenen Rechtsverwandten Procuriren Zugebrauchen vngelegenheit sein.

Zum Dritten, Wer einen Rath oder die Gerichte einige Supplication oder Schrifft in oder ausserhalb Gerichts stellet, derselbige Schrifftsetzer soll sich mit seinem nahmen der Partheyen, oder der Advocat so dieselbe gestellet, anderer orths gesetzten, solcher Innige so dieselbe vor sich, oder als seinen andern machtigen einbringet Zu verlassen, und darmit pro ratificatione Bürgen verschreiben pflichtig sein, damit wenn in fall beschwerungen vorfiele oder weiterer Rechtfertigung seiner nöthig, sein und niemandt anders in solchen verdacht gezogen werde

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Zum Vierden, Demnach
auß alter vhar vnvordenck-
liche Jahre, biß hero Stadt Ge-
richts herkommen,
Das wenn die Sachen wichtig,
weitläuffig vnd Rechnung
liches Vortrags etwan nicht
genugsam bey der Sach not,
dürfftig eingenommen were,
Sich Kömen, Das alsdann
die Churfürstl. Dünmarische
weise clage, antwort, Rewd
vnd gegen Rewd, auch wenn
oder mehr termini vom Rich-
ter selber verfassen,
sonsten aber Schrifftliche sätze
einzubringen, anders nicht als
in Veranlassung gestattet
werden. Alles solle ab sein
solchen Dünmarischen Process,
vnd alles, Rauhe vorsuch be-
wenden, Auch sollen die Advo-
caten vnd Procuratores sich
derselben gemeß verhalten.

Zum Fünften, Das auch
Advocaten vnd Procuratores

res die Bürger vnd ange-
wandte mit dieser gebühr nicht
beschweren, Dahingegen
mit ihren Partheyen der sa-
chen halben, was pacta de quo
ta litis machen, sowenn sich bey
viel Hülfliche straffe an ei-
nem gleichmäßigen vorgnü-
gen lassen, sollen, Vermöge
ihrer Aydt vnd Pflichten
redlichkeit auff den fall es
der Beyfall clagen vorkommen,
die Taxa vnd moderation vor-
behalten.

Zum Sechsten, Sollen Appella-
tiones, protestationes oder
andere in Der Acten, so da zum
process gehören, oder sonsten
eigenthätig an Erkäuffen, Ge-
richtsstellen Vorrichtet wer-
den müssen, nicht in eines Bür-
germeisters oder Richters
Hause, sondern zu gewöhnlicher
Zeit auff dem Rathhause
allein angenommen werden.
Wird Derselbe gnädigster Herr,

Colour Chart #13
Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue
Centimetres
Inches
DANES PICTA COM
DIN 19 051

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

weisheitsten, bidten, ihnen,
solche ihre verfaste ordnung
gnedigst confirmiren vnd
bestetigen.
Wir dann gnedigst ansehen
solch ihr vnderthenigst bitt,
lich bidten, auch wahrgenom,
men das solches gemeiner
Stadt Nutz, beste, auch er,
haltung Friedt vnd einig,
keit vnter gemeiner Bur,
gerschafft gereichet, Als
haben wir demnach auff vor,
gehabten Landtäglichen Rath vn,
serer obristen Cantzler Officia,
rer, auch anderer vnserer
Rähte vnd getrewen, Rähte
Rath, reichen, gutten, wissen,
in der Rathsmannen vnter,
thänigste abtragen bitt de
gnedigst Consentiret vnd die
verwandte ordnung confirmi,
ret vnd bestetiget.
Confirmiren vnd bestetigen
ihnen dieselbe auch Königliche

Kayserey, auch Hungarischer vnd
Böhaimischer Königlicher wirdt,
erbt Obrister Hertz ogk zu
Oesterreich vnd Marggraff
der Lausitz, dergestalt vnd
also: Dass angedeutete
ordnung, inmassen dieselbe
oben in sechs vnterschiedenen
Articuln inseriret vnd spe,
ificiret ist die berührte Rath,
manna vnd gemeine Stadt Bu,
dissin itzigen vnd künftigen
ohne nachtheil vnd vorgang,
anderer ihrer alt, vnd wohl,
hergebrachten Stadt Privile,
gien vnd freyheiten sein sol,
len, sein soll vnd mögen.
Vnd befehlen hierauff den jetz,
itzigen vnd künftigen
Landtvoigten, vnd Hauptl
leuten der Marggrafschafft
Oberlausitz gnedigst vnd
ernstlich, dass sie diese bestä,
tete Rathsmanns vnd gantze
Gemeine der Stadt Budissin,

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Bey dieser Unserer verfolgter
Special confirmation under
hindert verbleiben lassen,
schirmen und handhaben,
bey Vermeidung Unserer Un-
gnade, auch Pönfall und was
Commissarien Königs Hr Wl.
Hrnd und Obristen Hertzog
in Schlesien neustädtischen und
Münsterbergischen Stamms
in Schlesien und unserm
Landvogtey nach Unserm
Königl. Hofgericht und Unsern
Königl. Insiegel vorfertiget
Haben auf Unserm Königl.
Schloß Prag den 8 tag Martij
Anno 1595 Unserer Reiche
des Römischen im Zwantzig-
sten, des Hungerischen im
Drey und Zwantzigsten und
des Böhmischen auch im Drey
und Zwantzigsten.

Eines Erbarn Rats der
Stadt Budissin Policey,
gute Ordnung wegen der
Advocaten, procuratoren Leu-
terungen und Appellationen
von der Raths mündt, und
Schrifftlichen Abscheiden bey,
und Endurtheln, wie es da,
mit allenthalben gehalten
werden soll den 17 Octobris
Anno 1604.

Wir Rudolff der ander von
Gottes gnaden erwehlter
Römischer Kayser zu allen Zei-
ten mehrer des Reichs in
Germanien, zu Hungern,
Böhaimb, Dalmatien, Croati-
en, König, Ertzhertzog zu
Österreich, Marggraff zu
Mähren, Hertzog zu Lützen-
burgk und in Schlesien,
Marggraff zu Lausitz,
Bekennen vor uns, Unsere
Erben, nachkommende Könige
zu Böhaimb, Obriste Hertzo-
gen in Schlesien und Marg-
graffen zu Lausitz, offent-

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Gleich wie nechstvermüglichen,
Dannach wir baiderseits von der
Ehrsamen unsern lieben ge-
treuen Bürgermeistern und
Rathmannen unser Stadt Budis-
sin, gehorsamblich vermeldet worden,
wie es dasselbige anfangs,
wegen vermeinter Landa, so zum
theil fremden orthen eigen
kommen, und sich dasselb orths
alss ein Obrigkeitliche con-
cernirende jurisdictiones sein,
mainungesetzet, auch ob Actio,
citiren und procuriren vor
dem Rath und Stadtgerichten
unterstanden, viel Unordnun-
gen und Zuvorrückungen nicht
sowohl gegen die ihres gn-
ädigsten und eigenen mitgeb
Halbern als Bürgerschaft in
vorfallenden differentien und
Gerichtshändeln, an einander
gesetzet, vorbracht, und
mit unfreundlichen injurien zu
den leuten wie auch den
Rath und Gerichten selbst be-

schwerlich gewesen, derwegen
dann nicht allein der Justi-
tien tag und Dinnerweiser
Gerichts process merklichen
gehindert, sondern auch mit
ihrer Zuvorrückung in Bürger-
lichen Politischen unser Rath
Unrath gestift, derhalben
wir zu abstellung solcher
obach und dass künftigen besse-
rer richtigkeit willen, ihnen
auf ihr bitten, eine in sechs
unterschiedlichen stücken oder
Articul verfaste ordnung
noch vom nechsten Martii vor
jetzund 95 Jahrs gnädigst
und in Specie confirmiret und
bestetiget.

Wann die Rath aber itzo
weiter in gehorsamb suchen
nehmen gegeben, wie dass
sie sich etwo aber wenig noch
unsere Unordnungen entstan-
den, dasselbe nicht weniger
als vorhin der Justitien

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

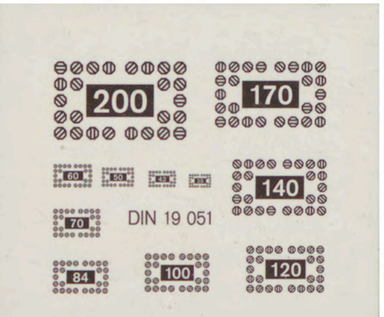

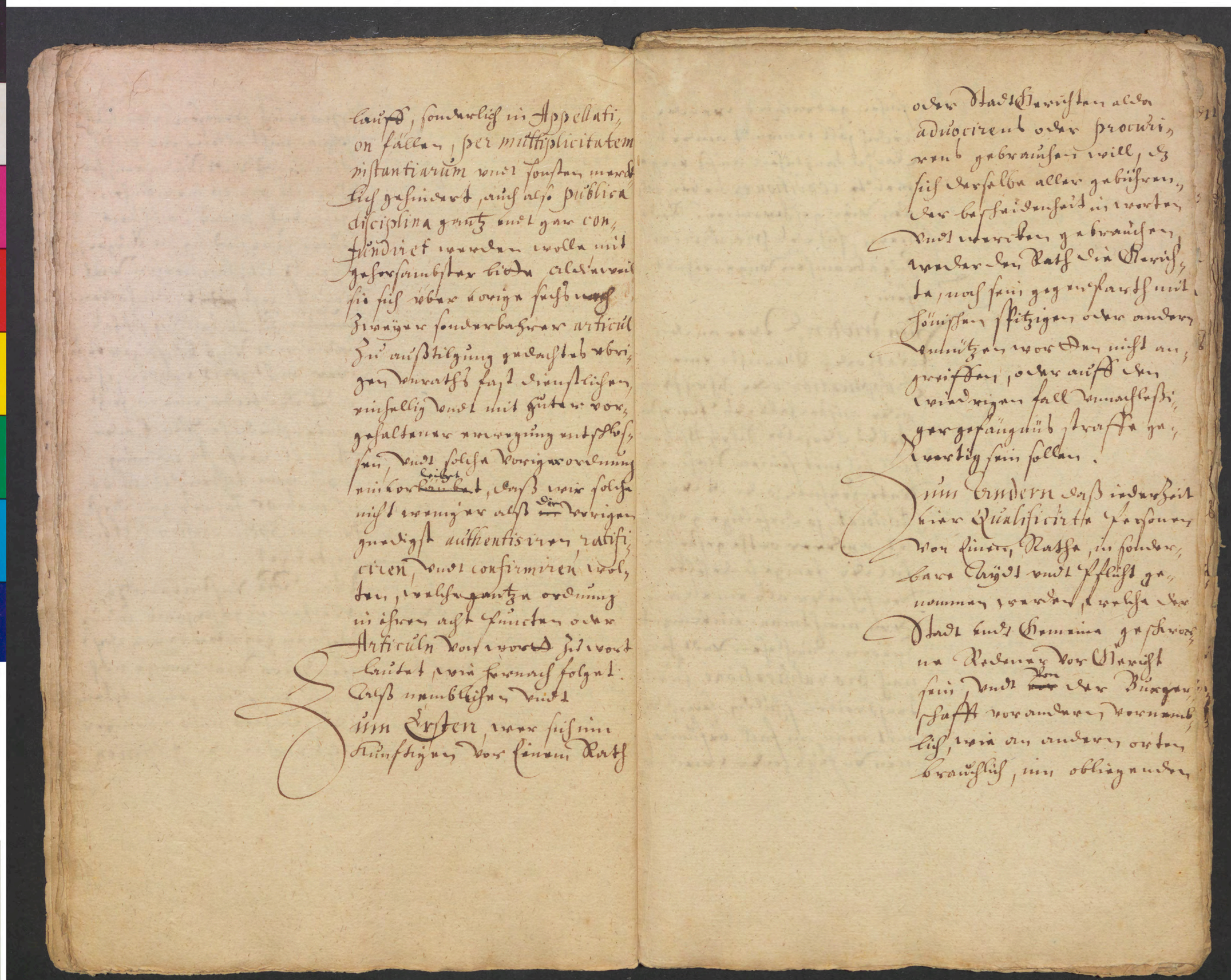

laisst, sonderlich in Appellati-
on fällen, per multiplicitatem
instantiarum vnd sonsten mercklich gehindert, auch neben publica
disciplina gantz vnd gar con-
tendiret werden wollen mit
gehorsamster bitte etzlicher
sie sich ferner dorinn fürsehung
Einzuthun sonderbahrer articul
der abstellung gnedigst ab-
gethan hetten einmüthiglich
einhellig vnd mit gutter vor-
gehaltener notturfft entschlos-
sen vnd solche vorigen vorleibung
nicht allein bestetigt, sondern auch solche
nicht weniger als die vorigen
gnedigst authentisiren, ratifi-
ciren vnd confirmiren wol-
ten, vnd solche gantze ordnung
in ihren acht puncten oder
Artickeln von wort zu wort hierunter
gesetzt, wie folget.
Als nemblichen vnd
Zum Ersten, wann sich eine
Künftigen vor einen Rath

oder Stadtschreiber allen
adiociren oder procuri-
ren gebrauchen will, es
sich derselbe aller gebühren,
der beschaidenheit in worten
vnd werken gebrauchen,
wenden den Rath ein Gewis,
da jemand sein gegentheil mit
schmähen, schetzigen oder andern
vnnützen worten nicht an-
greiffen, sondern auch den
widrigen fall vnnachlesslich,
der gefängnüs strafe zu
gewertig sein sollen.
Zum Andern das niemand
keine Qualificirte Personen
von einem Rath zu solcher,
dazu Tügel vnd Pflicht ge-
nommen, wenden, verlohe oder
Stadt vnd Gemeine geschwor-
ne Redener vor Gericht
sein vnd der Burger-
schafft vorandern, vornemb-
lich, wenn die andern, orten
brauchlich, sein obligenden

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

personen gebraucht werden,
jedoch soll niemand anderb
dann die daruber bestellten
malen conditiones haben, soll,
den dem gesetzmessigen Rech,
tagen, sich selb procuriren
lassen, bey straff zehen
gulden verfallen
sein.

Zum dritten, dwar an den
Rath oder Gericht eine
Supplication oder Schrifft ein,
oder ausserhalb selb procu-
stellet derselben Schrifft Verfasser
soll sich mit seinem Nahmen
unterschreiben, solche der
Advocat, so dieselbige gestal,
let, andernen orths gebessern,
soll der jenige so dieselbe
vor sich, oder selb einb an,
den manstman einbringet
schuldig sein, ehe
und pro ratificatione schrei,
ben, schuldig sein, ehe,
mit einen ein stuck befunden,
nen den zeyb solcher schreiben,

stenstiger versetzung, sein
nen mündig sein dent mün,
mandl anderb in dubillo,
gen vorbracht gezogen werden

Zum vierden dennach
aus alter übung dreyzehen,
tisch Jahren hey den Rath,
Gerichten breuflich verbo,
men, dass etwan ein sach,
weistig, dent durch mündlich,
sen vortrag alleine nicht
genugsam selb verfahren mögt,
dwirdt zugenommen worden,
das Könnan dass alsden
die Parthen schriftlicher
weise, mit klag und ant,
wort, bericht und gegen,
bericht auf einen oder
mehr Termin vor und
in die feder verfassen
sonsten aber schrifftliche sät,
de einzubringen, anderb
nicht alss in veranlassung
gestrafft werden, alss
soll ab bey solchen summa,

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

wissen Process Vnd alten
brauch Innenhalb benandern
Vnd sollen die Advocaten Vnd
Procuratores sich einfallen zu
Jeder Verhalten.

Zum Eilfften das nur
Advocaten Vnd Procurato-
res die Burger Vnd angen,
gendta mit ihren gebühr nicht
Abtrag Vorbescheiden, Vielweniger mit
Ihren partiten der sachen halb
ber, nach pacta deposita hi,
tis machen, sondern sich bey
willkürlichen strafen an ei,
nen glaubwirdigen, vorgnü,
gen lassen sollen, Inmittes
ihnen ein Rath Vnd Gerichte
jederzeit auf den fall es
Ehesachen halb Clage vorkommen
Jundete die Taxa Vnd mode,
ration vorbehalten.

Zum Zwelfften, sollen Ap,
pellationes, protestationes
oder andere wodrige sachen,
so da

so da Zum Process gehören
oder sonsten eigentlich zu
verrichten Gerichtsstellen,
Verrichtet werden müssen
nicht in der Burgermeisters
oder Richters Hause, sondern
Jn gewöhnlicher Gerichts
Rathause allein angenommen
Werden.

Zum Dreyzehenden sollen
die Jenigen Personen, so der
Rath Vnd Gerichte niederl,
ein müssen andern der Rath
officianten, als Vnterrichter
Advocirens Vnd procurirend
Vorm Rathe oder Vorgericht
ten bey Verlust der Ehr,
ber sich gentzlichen enthal,
ten, Desselben wieder offent,
lich noch heimblich, auch nicht
Vnbarm sein gepflogener ge,
ordnung sich gebrauchen, sol,
den, da jemandt in Zu,
tragenden fällen ihm ei,
nen Advocaten oder Pro,

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

curatoren fürzuordnen, bitt
ten wirdt dem soll von den
dieser gesinnten Gewisth
Procuratorn einer Zugegeben
werden, und derselben und
leidliche gebühr, die wirdt
durch mit bestendigkeit ob,
beschreibung massen zu
befördern pflichtig sein.

Dem Rechten, dannach
denen unterm dem Ab
Appellation oder protesta,
tion schrifft, die sachen von
dannen hinder sich
von anhengig machen, sonderlich
aber von bestendigen Leu,
ten, zu unterhaltung nachbar
und vorschreibung der Justi,
tien, viel haselang nützen,
Zeugen, vom Rath und Ge,
richten in der Königl.
Stadt, von denen alles,

erst das die von Landt und
Städten, und dann letzlich
offt nach vielen Jahren
allererst an die Röm. Kays:
May:. pertemere multi,
plicatas instantias gebracht
werden, darüber offt die
Leute, auch bey gerechten
sachen, durch den Gegentheils
gesuchte verzögerung, von
ihren billichen forderungen
abstehen, oder sich gedrungen,
auch ein gering schätzigk vor
gleichen lassen müssen, und aber
Ihr Mayestet nicht allein das
Privilegium navigandi Königes
Landt des Meissten, gemeiz
ner Stadt Bautzen Anno 1364
gegeben, und bey itziger Königl.
Mayst: in Specie Anno 1585,
unterm Dato des ersten
Aprilis confirmirt gerissen
Ihr und was, wegen des
Bürgerlichen gehorsambs, Ihr

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

namblich allen vnd iedern Bür-
gern vnd Einwohnern der Bür-
gerschaft bey vnserer Bürger-
lichen vnd Nachbarschafft,
dem Rath in allen billichen
Dingen gehorsamblichen
sollen, sondern auch die Ano
Christi vnd vierzig von vns,
vnsers Königs Ferdinandi
Christmildesters gedächtnüs
der Stadt Budissin gege-
bene newe Policeyordnung
richtig vnd genawe nachset-
zung macht, dasselbe genie-
gen, so sich an vnd Rathe vnd
Gerichten zu Budissin stewß
nicht genügen lassen, sonder
sich anderswo Rechtens zu
holen vornehmen, solchs
mit einer andern, oder
bey der, zu diesem andern
den Incorporirten Cam-
mern vnd Königreichs Bö-

heimb zum bestan verordnten
der Appellation Cammer
auffm Hradschin Schloss thun
sollen, desselben vnd
vnsers Königreichs vnd Für-
stenthumben, weil solche
Appellation Cammer vorsorg
also nicht mehr vnderm gan
halten werden, dass wir
vnsers Königs auch vnser
wollen, vnsern Rathe zu
Budissin oder der Gerichte
daselbst mündlichen oder
schrifftlichen Bey, oder Vrt
theil oder andern gnaden
nen beystendt, anderswohin
Appellando sich alles anmas
gedachte Appellation Cammer
Hinfur, vnd beruffen, solche
Appellation in sechs tagen
schrifftlich oder mündlich
vnsern Rathe oder Gerichten
hinwenden, Appostellirt
den, die ihnen auch vorschos

Colour Chart #13
Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue
Centimetres
Inches
DIN 19 051

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

+ seine Appellation Hochgedachter Churfürstlicher Regierung Schöppenstuhl anzumelden, Ihnen fürzubringen und weiter Rechtens gegen Ihn zu verfahren.

sein Anzeigen gegeben, und von dato derselben innerhalb Zwey Monaten als längsten von dato die Appellation angenommen, denen Rathe oder Gewinsten, dem minder ist der Sache oder mit schrifftlicher Verantwortung auf Zwey Satz, welche Ihnen der alle anzeigbaren Sünden meiden, Justificiret, die Acta abgehalt ohne Verzug in Händen der Partey mitgetheilet, und beyzubringen haben der verfällt gebüsse nach Königl. Appellation Cammer Rechtlich werden, auch wenn solche nothlich gestrafen werden Exceß haben, jedoch sollen die obengenannten Fünften die Entrichtung, weil dieselben ein beneficium juris ist, und niemand kan noch soll verwiesen werden, nicht verschonet

sondern so offt es die nothwendigkeit thut, nehmen und auf Anweisung der Rechte gestrafet werden. Wenn aber die Sache, worinnen sich jemand des Rathes oder Gewinsts schrifftlichen oder mündlichen abschied beschweret zu sein vermeint, denen rechtsgelehrten nicht bekannt, ob derselbe ihre appellation processus fortzusetzen were, oder denselben und Unrechtens beschwerlich möchte, damit denen auch in geringen sachen niemand als ob die Gerichtsbarkeit gelassen sich Unbescheiden habe, gleich, wenn aber die multiplicationes instantiarum auch denen so Rechtens der billigkeit nach in solchen geringen sachen abgeschnitten werden mögen. Dieses soll den Geringen, der sich beschweret zu sein vermeint

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

nat, fürgestanden, Ob Sie nach
verlangten bescheidt seinen be,
schwer innerhalb sechen tagen,
in nim ordentliche frantz,
oßgleichen auch eingegen,
theil seine gegenmodnoft,
in nim gegenfrantz beis,
gen wollen, solchab soll in ob,
bescheidener frist der sechen
tagen Zugelassen, Sige sie zu,
gen Zusammen in büssein der
Kantzley introduciret, ob Rath
mündtlich oder schrifftlich ob,
stend büzgefügt, Vnd sich bis
wolgedachter Königl. Ap,
pellation ob Rechtens beha,
get, Vnd was darauff
erkandt, ohne einige weiter,
rede vnd saumer ausflucht
Executiret werden, sonst
aber vor dass Königl. Land
oder die von Land vnd
Städten solche sachen, dar,

Vnd Appellatio

nnen dem Rathe prima in,
stantia gebührend, wie auch
an Ihro andere ord alss wolf,
gedachte Königl. Appellation
ist gezogen nochmöchtest werden.

Der Bancorotirer aber vnd
beschuldigten Leute halber soll
es bey siebenjähriger Kayser,
licher der Statuten minder,
heitater Generalresolution
verbleiben.

Wann wir dann nun gnedigst
angesehen, solche ihre vnter,
thänigste Instantz bitte, auch
erwogen, dass solche Arti,
cul gemeiner Stadt Zum be,
sten gereichen, vnd viel lei,
dliche vnter der Bürger,
schaft dardurch vorhütet
werden, dass haben wir den,
nach mit vorgehabter Zeiti,
gen Rath unserer Obersten
Land officirer auch anderer

ColorChecker Classic
Inches
Centimetres
Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue
DANES PICTA COM
Colour Chart #13
DIN 19 051

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Unserer Erbar vnd Gelahrten Rätha, vnd vnss vorstehender gütter, weissen, solche der Rath, mannen, aufgerichter ordnung vollbündlich confirmiret vnd bestetiget. Confirmiren vnd bestetigen ihnen hiemit auss Regierender Röm: Königl: Macht, als oberster Herr, Vogk in Oberlaus, vnd Marg, graff zu Lausitz in allen ihren Artickeln, puncten vnd Articuln, wie die obgemeldte Ordnung von wort zu wort eingerichtet, vnd Innen, Rathmannen, setzen vnd wollen, dass angedeutete ordnung bey Rath vnd Gemeine itzt vnd künftig alle, wenn vns ein Kräftiger Status tutum nicht rathsamer als dass, dass ihre wohlhergebrachte vnd von vns confirmirte Privilegia gnadiglich vnd gehalten, auch inmassen sie selben sich gemäss verhalten sollen. Vnd gebieten hier, auch allen vnd iedern vnsern Vntersassen ab orth, wass standes vnd würden die seyn, besonders seit vnsers Landvoigt vnd Hauptleuten, dass Marg, grafschafft Oberlausitz itzt, vnd künftigen gnädig vnd mit ernst, dass die mehr benandte Rathmann vnd Gemeine der Stadt Budissin bey dieser von vns approbirten vnd confirmirten Ordnung ungehindert verbleiben lassen, ihnen darinnen keine hinder, nüss noch eingriff thun, auch solches niemandt anders thun vorstatten, ein keine weise noch wege, sondern sie dabey gnädig schützen, schirmen vnd handhaben sollen, bey vermeidung vnserer schwehren Straffe, vnd Ungnade.

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Colour Chart #13 — Black, 3/Color, White, Magenta, Red, Yellow, Green, Cyan, Blue

Inches / Centimetres

DIN 19 051

cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

vndt gemacht wollen, alder
Vnser getrewen vnderthon,
nen, mit vnseren Bürgern
vndt Gewerken, vndt mit vnseren
nachsten weissen, der Gemein,
en dem vndt Rath der Stadt
Zu Budissin, vnseren lieben
getrewen entpfolen, vndt
gebotten haben, vndt gebie,
ten auch in Crafft dieses,
vnserigk beieinander,
lich vndt festiglich, bey den,
sen Pflichten, als Sie dem
Rathe Zu Budissin, da nun
fürs oder in Künftigen Zei,
ten erkoren vndt ernennet
wirdet werden, von denselben,
wegen gehorsam, getrewe
vndt vnd vnderthänig sein
sollen, in allen dingen,
der Sie Zu Rathe werden
vndt sich Die verwandten
mögen, Vnss dem Lande
vndt der Stadt Budissin

Zu ehren vndt Zunutze vndt
auch den Leuten, die darein,
ver wohnen Zur Ruelichkeit
vndt Zu frieden, vndt ob iemand
frevenlichen darwieder
thun würde, mit worten
oder mit werken der soll
Leibes vndt gutes [illegible]
den bestanden sein, vndt
wir wollen vndt gebieten,
dem Rathe Die nun sein
oder in künftigen Zeiten
werden Zu Budissin, dass
Die solche Privilegien mit vns
vor gemeldt bissher vndt
bessern sollen, nach grösse der
frevell, an Leib vndt gutt.
Vrkundt dessen haben Wir
dieselb vorsiegelt mit vnserem
Königlichen Insiegel.
Geben Zu Prage nach Christi
geburdt im Dreyzehenhundert
vnd im Drey vndt Fünf
zigsten Jahre

Ad Dominum

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Gemeine Willkührliche ARTICUL.

Ob hat sich in Zeitherro mehr, mahls begeben, daß sich stoss, schläge und andere abscheuli, che Hochverbotene thätigen, und sonsten beschädigungen zugetragen, als gleichfalls der thäter und Frevler, durch Hartige angriffe und blutrü, ga unter sogenannt nach Heil Hilf haft und wohlver, dienter straffe verlangt werden, derowegen soll al, ler Bürgern und Innwohnern, desgleichen allen handwerks gesellen wer stands d. oder wesen die sein, [illegible] dem für und all orten wörtliche ehrbieten gegen die nachsten sie, ben mögen, anzuhangen, und, zunehmen die Hanigen, so der Obrigkeit wegen

Lange Messer zu tragen oder anzuhängen verboten

Zu allem in der Stat nicht Zimmt nicht verboten sein,

Zuhangen oder

Pündtner tragen oder sonster Rottbdiener sein, und sollen sich denselben bürgers kinder einiger freyheit oder dergl nicht anzumassen unterfangen, dieselbe wieder sich tapfer oder nach zu tragen, bey verlust derselben waffen und straffe als Rottb.

Wehre ein schwert oder wehren Hauer, [illegible] 30 gl. abgebrent der frey Rich, und tue oder ein Rathsman der, selbst nicht und von Gerichts wegen freunde gebeut und niemand nicht alsbalde ein, stellt, sondern noch darüber freuelt, derselbige soll als ein freueler seiner verwirkten Bürgerschaft an leib und gut gestrafft werden.

Büchsen Abschiessen Es soll auch niemand in der Stadt oder vorstedt

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

ohne vorh Büssen abstehen Erbgesessene,
Frembde Bürger vnnd gesessenligkeit
haben Ihre Pferde
wollen / so ebenmessig Jahresorgen
bey Verlust.

Fewer

Nicht allein aber so
gemeiner Stadt Fewr Gefahr in,
wendig der Ringmauer vnd
Vorstadt geschehen vnnd be
nöthiget notlich büssen abstehen
sein so wohl mit seinen Pfer,
den, so etwan in Keller oder
Mistlauen notlich zu wohl mit
geschehlichen auffhalt abwen,
den durch die gassen vnd
weichbild der Stadt Bruns,
ha vnd alda bleiben werden,
den, aus nothwendig sie es
Gott nicht gnedig verhütet /
derselben alda vnd dasige
Leute an leib vnd leben
beschedigt werden möchten
mit einen allen vnd ein,
den soll ab Hinfuro mit hö,

Spiel Verbot,

stellungen der thore, bestel,
lung oder gefängnüs anord,
nung der verbrechen wie
der altes herkommen gehal,
ten / auch durch die verordne,
ten Viertheilmeister darauf
gut aufsehen gehabt werden /
damit kein auflauf erwach,
set würde / noch anderer be,
sorglicher unruh entstehen
möchte.

Es wird aus hiermit allen
einheimischen vnd fremden
ernstlich verbotten / falsche
vnd Stock Karten an allerhand
Verbotenen Spielen
auf Krügen verlegt werden /
ein Spiel zu straffen / bey
Leibes vnd Lebens straff.

So aber jemand mehr als
über eben wird betroffen /
wieder der soll nach gelegen,
heit vnd grösse gestrafft werden.

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Jandtspieler vnd Müssiggenger.

Es soll auch niemandt mit weibern Jandtspielern vnd müssiggengern die auff der Leuthe stuben vmbziehen, keine nach herbergen vnd Jn spielen gestatten, sondern Jm Burgkfriden solche anzeigen vnd melden bey straffe xx ß Rathsh.

Pferdt spieler.

So auch jemandt vmb grosse gelt stimmen spielen, wirdt der solche gewonnen gelt Vnd Pferdt vnd Reuß Jugten eingezogen vnd ohne alle gnade, Jm Ding genommen werden.

Fawlentzer sein Leut fur sich vnd den andern dreyen auffhalt zuthun

Täglicke Trunckere

Die täglichen Trunckere aber desgleichen spieler vnd müssiggengere sollen derwegen von stundan, vorgehen, abstehen, sich ihrer Handt arbeit nehren, oder aber da Sie aber nicht thun oder Jren verwarnung gethan gehorsam leisten werden, denselben

Tagelöner vnd Handwerckts.

Vnd sonderlich die vnd Jhnen viel gemeine Leute auß andern Städten, vnd Dörffern Jum Burgerrecht auffgenommen, da, damit die gemeine Burgerschafft vnd beyhelffen gesetzet, vnd erhalten, Sie auch Jhre Handt arbeit, oder Handwerck, selber, dieselben entweder selbst sich ihro eben mit vnd gar ernehren, oder aber ihre Herren vnd Meister, oder aber ehrliche gemeine Burgerschafft, dermassen, das man täglich viel Clagen hören muß, darvon gemeine Burgerschafft entstehen, Jhre arbeit verlieren, Sie sollen ihres Eydes vnd Burgerrechts, vnd ausgelobnüß verlustig sein, vnd wünschen alsdenn sich

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

hinfürder an ~~gesatzten~~ ein billig
der alten selbst, vnd an
dieser ordnung nicht sollen
begnügen lassen, vnd sich
in anderthalb Meilen oder
aber sollen gemeinen Rath
gebracht werden, wo sie
nicht, der Bürgerschaft,
vnd bey gemeiner Stadt
nicht gelitten werden.

Dat.

Knechte vnd Mägde
so nicht dahin
gehören

Es zeuget sich auch, dass der
dürftige fremde Knechte
Knechte oder Mägde bisher
oder ausser der Ring mauer
bey gemeiner Stadt einwohn,
oder auch den selben dienen,
so wieder arbeiten nachkommen
wollten, die sollen dem Rich-
ter Richter angemeldet, fernere
nicht geduldet, vnd der
weltz durchzustreifft werden
oder.

Wer eine Stadt güter Kauff
sen will, der soll Bürger

Vnterschleif im Kauffen
vnd verkauffen
Strafe

Bürgerrecht haben, vnd solch
Erbe vnd güter beym rechte
gedinge oder bey ~~einem~~ einem man,
~~der~~ der ~~gesessen~~ sitzet
der vorgenger darob auf
nehmen, vnd der Kauffmann
seinen Brieff malen, bey der
Kauffschalen Erbe vnd gu,
thuender stroffe, so soll auch
solch gutt ein jeder abtrib vnd
~~gehalten~~ auf Leibs
~~besser allewege gehalten~~
~~werden~~ in Jahr vnd tagk
vnd nicht auf die lange tagzeit
ter verbrieft oder auf be,
zahlet werden,
Wurde auf einmahl in Kauf,
fen vorbaufften oder ein hau,
ßen einen Vnterschleif gebrau,
chen, die Kauffsumma nicht ge,
stracks vorsuchen, vnd der
einen ~~der~~ Kauffe Meister vnd
~~ein~~ Rath vorwiesen werden,
der soll in diese straffe gefal
len, Sonsten der Contract
~~nicht~~ sein oder auch ~~gültig~~ kunde
~~nichtig~~ ~~stumme~~ Crafftlos vnd nichtig
sein, auch der Eheleuten
Kauff nicht verbunden werden

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

damit aus hierunter ehste
nichtiger gebraucht und aller
vortheilhafftiger Unterschleif
vorkommen bleibe [illegible]
der fortan alle Käufe und
Kaufbriefe nahmhafft der ersten
Angeber, so ablegung geschoß
und steuer vor einen Rath aber
[illegible] Herren des Raths
gebraucht und in ein sonderlich
[illegible] hierzu verordnetes
Kaufbuch vom Stadtschreiber
eingeschrieben werden, und
in mangel dessen soll Kein
Bürger in keinerley sache
Kommen, noch Gerichtes
kommet aber verfolgen, wer
den.

Heuser ohne erlaub
[illegible] des Raths nicht
zu vermieten,

Wie die Heuser sein vermieten, so
ben, sollen sie ohne vorwissen
und erlaubniß des Raths
Keinen vermieten, es sey
denn ein [illegible] oder
sonst von E. E. Rath angenommen
worden, es soll aber Kein

Erbteilung soll
mit des Rathes
wissen
geschehen,

Kein gelt auf Hause
zu leihen

und auf sein Haus
oder gütter verschreiben,

niemand hinfüro angenommen,
noch in der Stadt einkommen,
der gestadet werden, er
[illegible] sein
[illegible] zu geben,
darauß man sich erbürgen
möge, sondern [illegible]
Esel, wenn sie [illegible]
wie sie sich gehalten und ab
geschieden.

Niemand soll Erbtheilen in
solcher gestalt, dass er aus
dreyen eins, oder ausserhalb
Häusern, Scheunen, Lustgärten
nichts, ohne des Raths
[illegible]
[illegible] nachlass thun, und
hierwilligen,

Niemand soll, es sey Mann
oder Frau, einige Summa
gelds groß oder klein weder
von den Geistlichen noch Weltlichen, auff Hause nehmen
[illegible] gerichte kann mit [illegible]
[illegible] willen und wissen
[illegible] des Raths, und [illegible]
[illegible] und vergnügen
[illegible] mit nachgelassen
und wenn des Raths darzu verordnete
[illegible] soll in der Stadt
[illegible] und der Rath Cämmerey zu geben und
[illegible] und der ins Rathsmemorial oder
[illegible] schriftlich eingetragen, und verglichen
oder aber von [illegible] Rathgeschrieben und
nicht Corsey darüber gehalten wer-

Inches
Centimetres
Colour Chart #13
Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue
DANES PICTA COM
DIN 19 051
cm

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Vnmündigen
nicht [illegible]

Vnmündigen
wohl [illegible]

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

mit ihren Pflegekindern
zum Besten gesetzt, vnd
sie selben zu frommen,
Gottfürchtigen Menschen lassen
Gottes vnd
verordnet, welche sie zu Gott,
tugendt, frömmigkeit vnd
ehrbaren sitten, vnd gütter
zucht gehalten, dardurch sie ehr,
liches vbungen zum Studiren,
vnd Handtwercken vor faulheit
vnd müssiggang vnd sonsten
ehrlichen thaten mögen,
Wo dann die E. E. Rathspersonen
Vormundschafft zu
kommt aus bevelch
das sie
gefallen vnd
vnmündigen jahren sind,
ohne vorwissen ihrer eltern
vnd pflegevätter vnd ihre
pflegekinder gewinn vnd nutz
zu suchen, vnd
Jung zu
lieber vnglaubiger Religion
zu bringen, vnd
haben vnd vormunder zu sein
gebraucht, vnd in böser
verantwortung stehen, auch
solche vermögen zu sich

Wo aber derselben
handelt vnrecht, solle

Oberlenge am
gebunden

Zuenahmen vnd
strafung verbleibt

tun sie nicht vnbillich bey
schweren, abzuzwingen sollen
es sie selben sonders mittel
vnd weise werden den eltern
der pflegekinder nachgelassen
vnd den vormunden zu nehmen
vnd andern zu geben,
Darumb das die ohne vor,
wissen der eltern vnd vor,
münden gebracht vnd die
vnmündigen jahren haben sol,
den vnd das ihrige bringen,

Vnd soll Niemand zu oberst,
zu vormunden gesetzt, oder auf
die alten vnterstützen
stützen lassen, dardurch sie
die Vormundschafft bey des
Raths strafen sollen verwirket
haben.

Es wollen, setzen vnd ordnen
auch e. E. Rath, das einer dem
andern bey vermeidung
vnnachsichtiger strafen, nicht
allein keinen Zunahmen
zugeben, sondern auch alle

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Vorkauff verboten

Marktordnung

Vorkauff verboten

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

der erschenn nächten, und
sonsten vßwendig stirbe vnder
trawren Hüßern oder Hüt-
tungen, derselbe Hochzeiten
marckte bringen, vnd alle
mänigliches mit jren frey-
heiten darein gestatten vnd
vnd nit weren, billichen verstand
ehrnnigk halten.

3. Sollen alle verkäuffer der
victualien, so nicht einen
außschlagt oder winckelkauff
getrieben, desgleichen alle,
so ihre ab getrieb auß
theurung oder folgende vnge-
wechte hierumb gentzlich
verbotten sein, deuel nicht auß
gebürlicher wenden bey der
theurung ehe getrieb oder
ehe verkaufen, sie ehe der,
nicht Zum besten sollen ein-
gezogen werden. ++

Verwalter Einwohner gemei-
nar

vnser Stadt Zu ehe machen
Nicht vierzigen fortgang selbsten
oder aber Durchreisen ehe weiber
Töchter vnd gesinde einbeuschen
lassen, vnd sich der verkauffer
vnd dergleichen tumulwesen
gentzlichen enthalten, damit so
viel mehr besorgliche theurung
verhütet werde, wie denn
hohe Ratsgegen alten verkauffs,
fier, Gänsefleischern, Dienstboten
vnd dergleichen strefflichen lau-
ten weil wissen mit ernster
strafen vnd abschaffung Zuge-
denn.

5. Soll niemand einig Korben,
werck, noch Cramerwegk trei-
ben, sie sitzen den Zu gehöre vnd
wonen vnd sein ihnen von den
Cammerherren verlaubet.

6. Ob auch Korben viel Korbin mit
ihren anfangen, etwas nicht

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Den dritten Knechten, und
Knecht ein ander mitbringen, der
Frembde denen solches sie feind
Hauses und Dienste begehren oder
haben wollen. Do sollen sie ihnen
ein Hörbin abtreten und
ohne alle weitere weg folgen
schaffen schuldig sein.

Auch soll man glaubhaft
sie offenen feilen Marckten
kommen lassen, und auf den
gassen, der und unter den
thoren nicht aufwarten.

Examen am dom:
Vid fürnehmen sehr
selten

Item Kramer und Händler sol-
len des Montags und an-
dern offenen Festen, ihre laden
nicht offenhalten, darinnen
weder Kauffen noch verkeuf-
fen, bey ausgenommen essen
der speise und getrencke als
hier nachdrucklich nicht sie unter-
wegen, alsdann bey straffe eines
Thalers, so oft es geschieht.

Störer Zustraffen

Wenn einer befunden der
heimlich oder offentlich Störerey und nicht
Meister und Bürger were,
den soll man mit Vorwissen
der Obrigkeit den gefengnis nah-
men und den Rath überant-
worten, ihn darumb zu
straffen.

Wer betrug und gebrechen falsches
macht, allen und jeglichen ist
nichtes sicher, derwegen dann
die gewisten macht und allen
die der altered alhier kor-
kommen sindt, sollen also auf
nach bleiben und behalten
werden bey hoher straffe
leibes und gutes verboten sein,
das niemand dieselben hin
gegen nach fälschen soll,
dann falschen und auf-
richte niemahl im Hafen allda
gemacht und allen
die gestrafften dann,

Maas, Elen und
Gewicht allen recht
sein und beschaffen
werden,

Die Stadt Richter, &c.

ColourChart #13
Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue
Centimetres
Inches
DIN 19 051

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Auff die arker
fell nicht
die
ab Bey der
gemacht werden

Auch niemand Rüben bey der Pfarr
halten, noch dey nicht dürfen
bey der Stadt Thor zum verkauff
auf 2. Ruth. 1. Malter.

Stadt Wagle misst

Zu Urkund Vnd Wahrer

Wir Bürgermeister Vnd Rath
meiner Der Königl. Stadt Bu
Dissen, fügen hiermit mein

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Omitt.

Omitt.

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Colour Chart #13
Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Blue Cyan
Inches Centimetres
DANES PICTA COM
DIN 19 051

baraus durch der gehaltenen
Landgraben, wassern und
Mauren, sie hinfuro gantz,
sie sollen messen, und und
Faltun, Niemandt einigen
Vorschub und anleitung geben,
sie geben Jemandt beherbergen,
Wurde aber hierwider gehandelt,
Sein verwahrung bey den
mutwilligen Vbertretern
Dass wir uns ebenmessig
versehen wollen, Jemandt,
sonst seni, so geben wir uns
hiermit ausdrucklich ein,
Dass verordnete strafe
alsdann dieselbe von
Romischer Kays. Mayt.
uns allergnedigst inhalt
den an den frembden
Vbertretern vollen lassen
vollbringen und exequiren
Und wirdt sich ein jeder
wer der auch sey fur strafe
zu huten wissen, Decretum

omitt.

in consilio Senatus den 16 Maij
Anno 1596.

Holtz und Steine von
der Wasserseiten.

~~Niemandt soll~~ Keiner mandate
~~sie~~ sich der Stadt freyheit oder
gassen holtz und steine fuhr
len, und also hinein lassen,
Sondern sie darbauen und weg
schaffen.

Stadt und Wasser
und Walder
Pfahlen,

~~Niemandt~~ keiner andern,
wannigen orten oder wass
serne barer, aus verfuhrung,
aus Ad Collenhofigen Gob,
Lab sie gefahrliche steinbank
Lauste ereignet, oder aus
der sie / verhuet Gott gne,
dig wenden / Kunftig dieselbe
ereignen mochten, dasselbe ein
Jedweder verbauen, oder

Dieweil auch es

+

alten ordnungen, befehlungen
die Stadt
die Stadtsauberung und
unterhaltung der gassen, so
wohlen gehet
Lahmt durch bosen
stanck die luffte mit inficiren

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Weist auf der
nicht Ihren Schoss

noch vorgriffen werde, dass
die Leute misse und Feuerrasse
so man auff den offenen
Gassen trägt und nicht
gnüget, misse den wenigsten
versehen ist, so will vorgemelt
die Ehrn Rath hiermit den
alten verordnungen Inhalt
vernewert haben mit ernst-
gebothen haben, dass niemand
Keinen misse ausstragen noch
auff den offenen Gassen
schütten solle, er habe den hi-
zu gewisse ausschüttung
bestellet, welche solcher
misse spätestens in vierzig
Tagen aus der Stadt zu
schaffen schuldig.

Item es soll niemand ei-
gentl Heuer oder Ausgei-
ster vehrist auff den Gas-
sen oder Plätzen vor
seinen gebeuden ausgie-
ßen und auff Erdboden

Wie Rath anzeigt

Klagt Rath und
Bürgerschaft

der sey trage oder misse gies-
sen, sondern in den Heim-
lichkeiten oder gerüsten
tragen, damit vorgemelter
der Gassen verschonet und de-
nen Leuten die einiger ge-
fahr und beschwerung nicht
gereichen möge, bey straffe
eines Thalers, so offt als da-
selbst und zuwieder
befunden, der
Vorsatz erneuet und sie dessen,
vor sich, ihr Gesinde, Kinder,
Gäste oder Gesinde nicht ent-
schuldigen, auch keinen
Vorwand sich mannigliche
Unwissenheit fürschützen zu
können.

Item niemand soll weder in
der Stadt noch in den Vorstädten
in einigen wege wie das
selbe vorsetzt werden möge

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

flaschs Löwenmaul auß in
den Stadtgraben wöstenn
bey straffe der Herren.

Von Testamenten.

Demnach viel einfältige
Leute, arme einfaltige
Weibsbilder und Kranke in
ihren Krankheiten und
sonsten zum öfftermahl über
redet sein werden, ihre Te-
stament und letzten willen
dermaßen zu machen, da
durch sie vielen Leuten und
Erben, sonderlich nicht
allein zu mercklichen ab-
bruch, sondern auch zu grosser
langwieriger gezänke viel
mahl gerathen, demselben
zuvorkommen, so ist ernst-
lich statuiret, das
keine Testament oder Do-
nationes machen und auff

+ Der Rechte pfl
Erbschaft

wissen will, lasse solches vor
dem Stadtrichter und Schöp-
pen oder einem der Richter
oder Rathsherrn bestallet sol
gewendet und aufgerichtet
werden, wo aber solches nicht
[illegible] soll
[illegible] und nichtig
sein.

Ordnung und Statuta des Bierbrewens.

Es soll niemandt hier brauen,
zubereiten oder zubereiten
lassen, er habe den Bürger-
recht, sitze zu Gerichte und
Rathe und habe einen eige-
nen hierzu aufgesetzten
Bierhoff, mit einem verschlos-
senen, brauhause und
reiner tüchtiger feuermauer.

Auch soll kein Bierzeuge einem
andern brauhause bey

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

wen, ohne verlaubnüss vnnd
Rathß, do aber verstohlen oder
gestohlen oder anderst vorfunden
soll solichs für verbündtnüss
vnndt vnrechtmessig vnd Rathß
straffen.

Es soll nit vnder vier Personen
Hinder dem fewr vnd vnderschiedt, dass brawherr
oder brawerin lösen vnd den Bau-
meister oder Brawer für
stehen.

Welche Biergäst schenken
will der soll fürher Fürnehmen
seine Nott oder schenck-
heuser herauss setzen lassen,
vnndt ohne erlaubnüss soll
niemandt schencken bey
straffe vnd Rathß.

Dass nüss einer am sontage
oder andern Feyertagen
da man Gott predigen thue,

geh, hier aufstehen wolle,
soll thun lassen
heusser für die thür setzen,
auch niemandt vnder dem
gebeth, da Predigt sey, einen
vollendt trincken bey busse
vnd strafft vnd Rathß.

Auch sollen keine bürgers
oder gäster die seelen oder
örtern ausschreiben, auch sie,
niemandt derselbigen von den
weinden nutzen oder begeh-
ren, sondern vnd brawgulden
seelen vnd trincken lassen
bey straffe einer ~~Marck~~ ~~Thlr~~ ~~Gulden~~
welche vnd Gastin, solchs
genuchsam vnd bezahlen.

Desgleichen sollen die Bier-
zügen bey nacht nach ~~der~~
~~feyrabend~~ Uhr, so man
die Glocken geleutet hat,
keine örter bier geben,
weder Sauerwinder thun,

Colour Chart #13
Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue
Centimetres
Inches
DANES PICTA COM
DIN 19 051

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Stadt oder Marktrecht

so soll der weinth ihnen ehe
Ehesta gestraffet werden
sondern inzwischen soll stil,
schweigende hinweg gehen.
Und seiner ruhe warten.

Ein weyde soll nicht in der
Weydestäben sitzen und schlaffe
sondern in der Hirt komb,
hingehen und sehen, welche
Vieh der obrigkeit seit setzen
und were auch der gesetzen
und in den gemeinen trifft
und seine anweisung, bis
Hirt verhör und fernacht
schuld nehmen, und der
mit der bestrafung säumig
abgewendet, da sie durch
mitwillige Leute Hirten
der Hirt abmit auf der
gehen Hütungen, durch
Verantwortung zu schuldigen
Leute Hirt muss kommen,
und verletzet werden, so
wolle

f Nachtheil Nachtheil im
Land zu Land Recht
und Landmarkt zu
Land Recht

Ebenfalls Ebenfalls auf dem
wan die gemeinschaft gehen
winter, und sommerzeit
und wann der Hirten hirten
und wenn sie gehütet ist,
soll niemand auf der gasse
sen ohne Ledern und Lust
gehen, auf sie mit Kannen,
Handtgestreng, messingen
Vngabüsse bewaren
lassen, Do aber einer
oder mehr auf der gassen
ohne Lust und ohne redliche
Verursachen und entschuldigung
befunden und gerechtfertig
get werden, mag ihm, solches
selbst zumessen.

Jedoch sollen die weyder
Hirten und Hirtbesitzer da,
mit Gebrechen, wenn
dann, eines sie der ander
theil herumb thun,

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

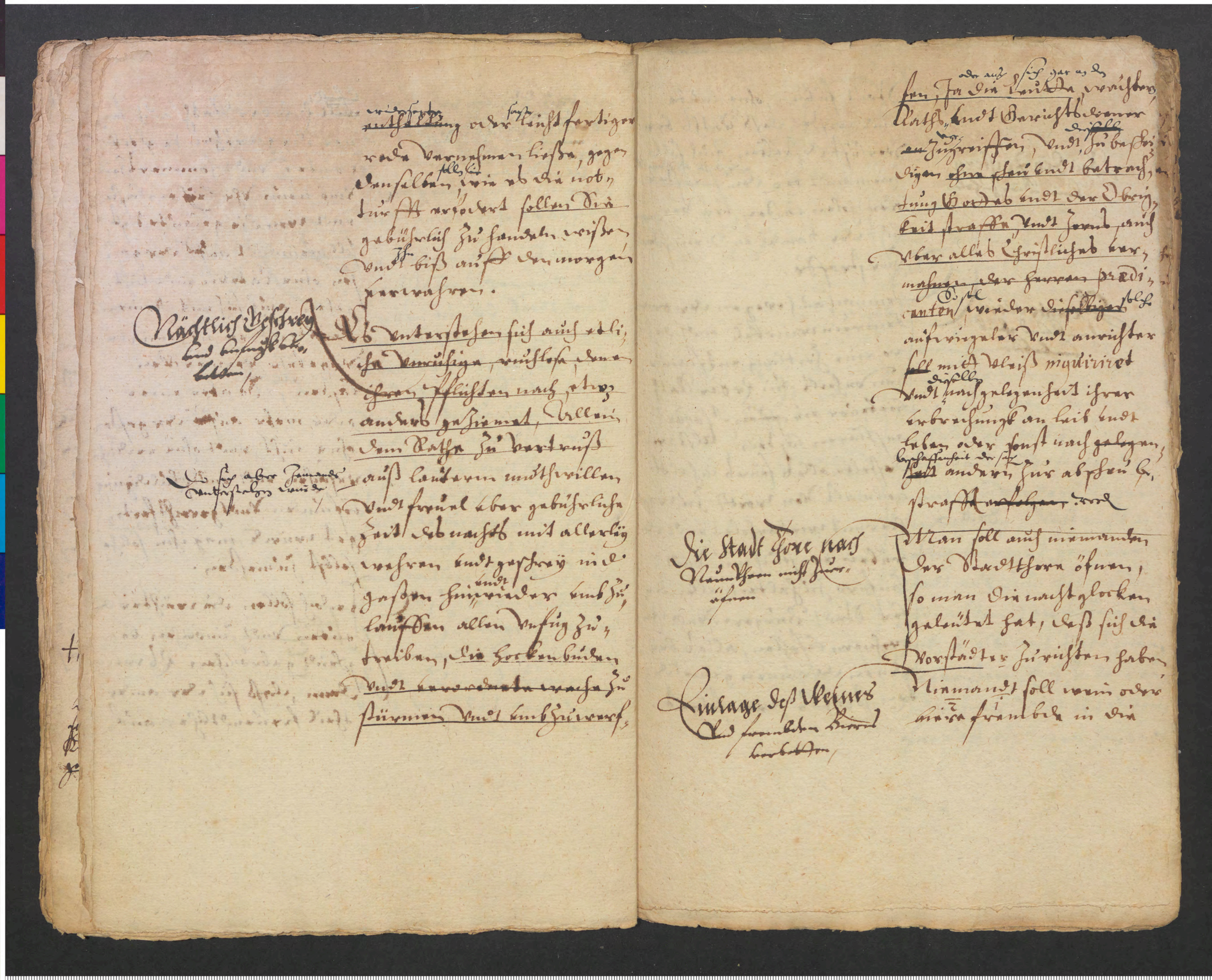

Nächtliche Besuchung
und Einsicht
der Thor

Sie Stadt Thore nach
Neunthen nicht Thür-
öffnen

Einlage des Aleiners
des Nachts Thore
Verbot

vnd ersuchet, oder sonsten ansagen, Ihr Ehrbarkeit der Stadt andern, für abstehen Gefahr

Straff

Man soll auf niemandes Thor Wachtthorn öffnen, so man die nachtglocken geläutet hat, dass sich die Vorstädter fürsichtig haben

Niemandt soll vorm oder hinter Thor ein Pferd in die

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Bey den Fristern
kein Kürtzholen,

Brante Wein
schenken
verbieten

Stadt führen, ohne Laube
und wissen, dass Rath bey
Verlust desselben, dass soll
niemand bey den Fristen
kürtzholen lassen, bey der
Lust der Acht und ein
Kür straffe.

Omitt.

Damit aus wegen der bran
deweins weinkauff und dass,
wo eine Irrung entstunde,
nun endlich ein Erbar Rath
hierüber ein offen Mandat
ausgehen lassen, Als wird
Derhalben allen hiemit einfaltig
nochmahl von wort zu wort
hiermit wiederholet und ge
boten ernstlich nun und
hinfüro zu halten allen die
ser Stadt Bürgern und In
wohnern, besonder, allen die
jenen, welche gemeldte,
den straffen, wie folget.

Von
Unsers Bürgermeister Rhat
Rathmanne dieser Königl.
Stadt Budissin, entbieten
Euch allen unsern Burgern
Inwohn, und Schutzverwand
ten, unsern günstigen
willen und zeigen Euch hier
mit offentlich zu wissen,
Dass wir nicht allein die hand
gebietenden Landstrassen
Gottes Jedermänniglich vor
zugen schreiben, sondern
auch die heilsame Regi
ment und Ordnungen
unserer Stadt bürgerli
cher ansehung, Euch nicht be
schwerlich bewegen, gemeiner
Stadt nutz zum besten vor
Hutwachten zu halten
Feil, so allerseit tieffe gnug
eingewissen, bey Fristen ab
zuwehren, und bey diesen
ohne Euch beschwerlichen und

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

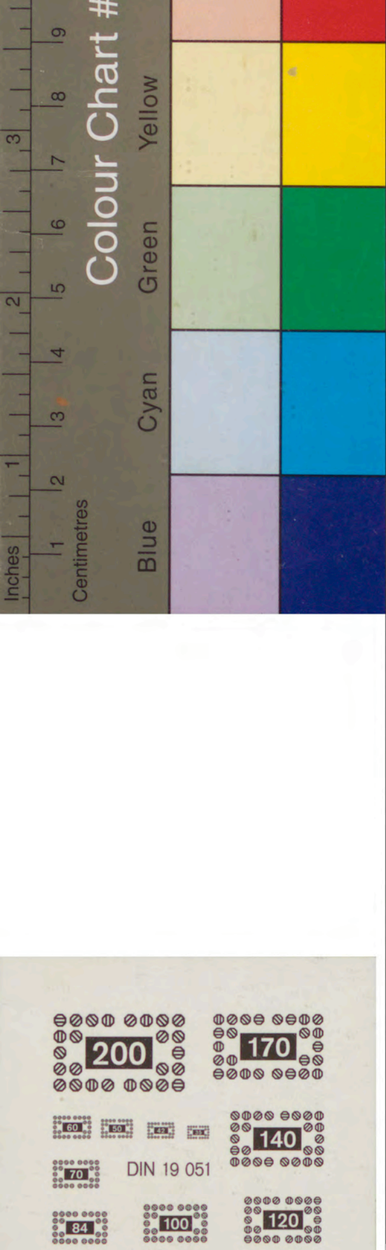

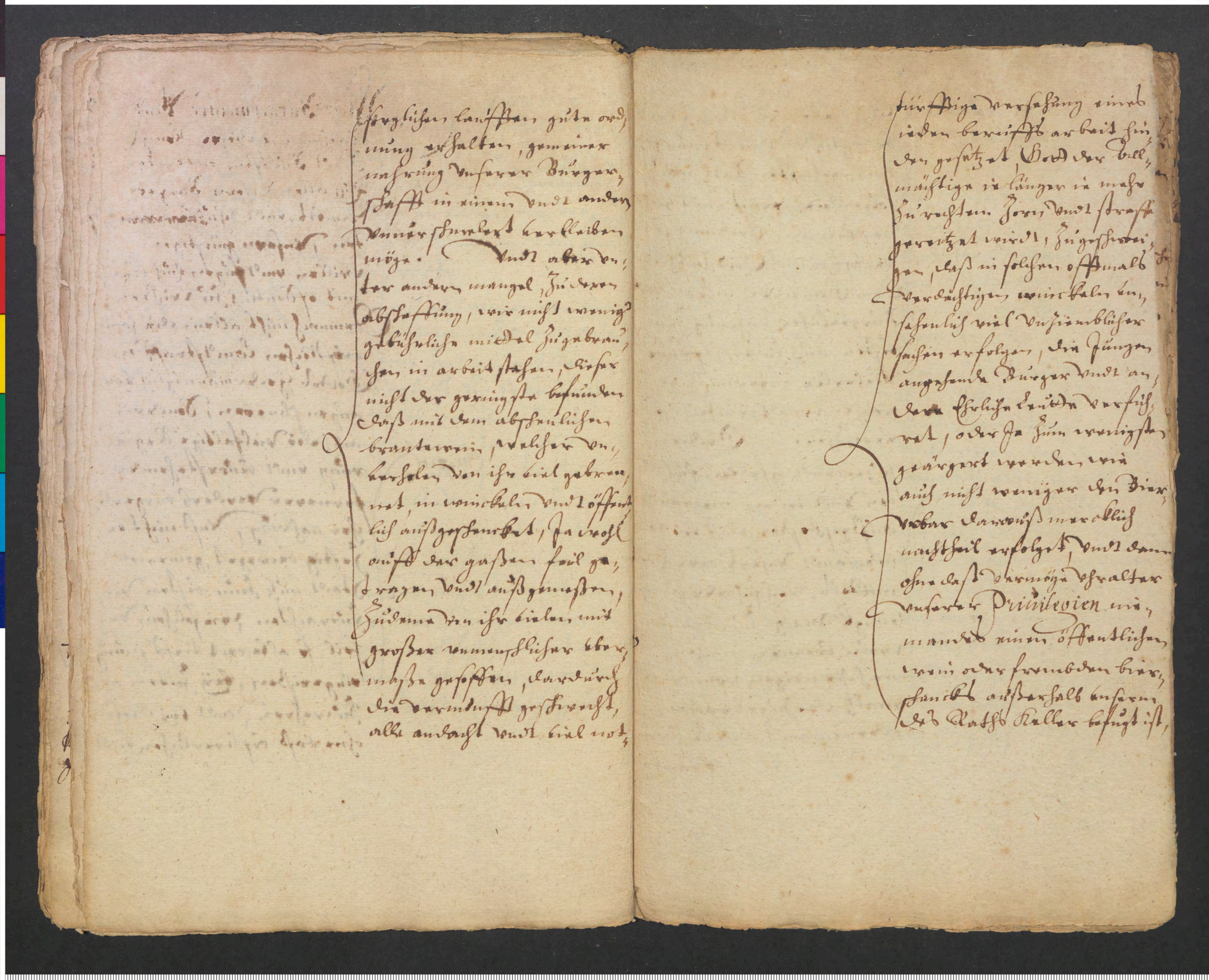

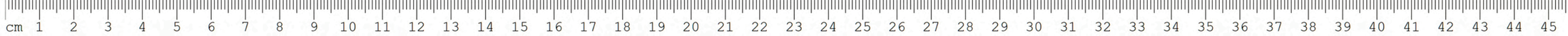

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Erstlich haben wir unß wohl-
bedächtig undt auff zeitigen gemeinsa-
men gehaltenen Rath, nach-
folgende ernst undt hoch-
verpönte Ordnung so
verhoffentlich Gott zu Ehren
dem Gemeinen nutzen undt
Bürgerlicher nahrung zum
besten, auch zu abschaffung
vielerley ärgernüß ge-
reichen wirdt, einhellig
verglichen. Ordnen,
setzen undt befehlen euch al-
len undt ieden, niemandt
außgeschlossen, daß von dato
niemandt Unsert oder Frem-
mittelst, durch sich oder seine
einigk Maltz zum brante-
wein brennen machen,
noch die neigen vom brau-
maltz darzu gebrauchen
oder iemandt anders zum
brante-

brantewein brennen verkau-
fen, vertauschen oder in eini-
ge wege zukommen zu laßen
soll, Immaßen dan auch an
allen Stadtthoren, bey den
Thorhütern verwarnung gesche-
hen, daß gar kein brantewein
herein in die Stadt gelaßen
werden soll.

Es sollen auch alle undt iede
die sich bißhero deß brante-
weinbrennens außschenckens
umbtragens oder dergleichen
öffentlich oder heimlich ge-
braucht, deßelben sich
von dato gäntzlich enthalten,
ausserdem undt in keine wege
und waß sich entschuldigung
vorwenden, daß geschehen
möchte, gebrauchen, nicht alle-
in bey verlust deß brante-
weins selbst, sondern auch
die höchste straffe, so mit

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

wenster verfahrung zu
theil und gnad gehal, die so
dises verbrechen und sie
solchen hochschedlichen anger,
lichen laster verfal gaben
erwerben, ohn allen absehen
der personen anderen hier ab,
schew zu geben erwerden
soll.

Desgleichen soll niemandt an
solche ort und winckel of,
fentlich oder heimblich hin,
brantewein gehen, kaufen,
oder mit sich zu bringen oder
sonst jemandt hierzu dienen oder
anstragen lassen mit dieser
ausdrücklichen bedrewung,
das so offt einer oder an,
der, dieser ausserer verwillu
hierüber betreten, kaufe,
dise nicht weniger mit
dreymaliger thürmstrafe

belegt werden soll, es aber
da jemandt seiner notdurft
nach ordentlich und mässig
etwas brantewein und
anderes trunck zu sich nehmen
wolle, demselben solches sol
in unserm und Rathes keller
mit der gebührenden taxa,
tion und instruction, so da,
für officianten und wein,
schencken dirigirt haben, ge,
reichet und gefolget sein, darvor sich
dieselbe unter der strenge
mit allen ausstehenden still
und der keller zu halten
wissen. Damit sich
niemandt einiger, so für
seit dieses unser Mandats
eröffnung wenig oder viel
brantewein im vorrath
haben mögen keinerley ver,
dacht zu beschweren, dorge,

Colour Chart #13
Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Blue Cyan
Inches Centimetres
DANES PICTA COM
DIN 19 051

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Colour Chart #13 — Green, Yellow, Red, Magenta, White, 3/Color, Black; Blue, Cyan; Inches, Centimetres

DIN 19 051

cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45

erstl wir wolt befügt, den,
selben ihnen gar hr nehmen,
so wollen wir doch ihnen
den selben in denseben Fal,
len unabtreiblich behalten,
und damit ihr, so denselben
Gerichtbarkeit, Armbt und
Gut unterworffen, mit
denen auff der Vögten,
Königl. Obrigkeiten und Gerich
ten freyheit uns nicht hr
halten, so wolt wir ihnen
gen, Do aber sie sich
darwider hetten gegangen,
uns gleichfalls für straffe
fälliger haben mügt,
Welches ist unser bestendig
ernst und meinung, Da
rauff wir ihnen gnedig
gut wollen lassen.

Mettstanck.

Demnach gehorsamblich und
grossgünstig ersuchet worden,
wendet ihr euch also diesem,
so euch selbst und den gemei
nen Burgerhusen zu
hun bestem gemeint und
euch fürträglich, und doch zur
execution unsrer straffe
damit wir keinen zu fall
der übertretung verstehen
wollen, nicht verfasse Zugeben
weisen Publicatum den
22 Decembris im 1594
Jahre.

Wer einheimischen oder
frembden machen stem,
den will, der soll denselbi
gen schatzen und setzen las,
sen und welcher den ge,
schätzet, also soll er auch
nicht darwider gehandelt
werden.

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Maltz Maßen

Malz

Wer Malz vnd machen Lust,
der soll von der Tonnen,
wan er frewer Gemüster
genucht nicht gefast, Vnder
vnd soll hyr der bey
ben bleiben vnd nit Kützl,
fass mit vnreiner Arebeit
haben vnd eine pfüsten
oder Kübel darinnen, fürs
lichkeiten fürbrauchen.

Es soll auch allen vnd ieglichen
Bürgern, sonnerzbeuten,
vnd derselben, welche
der Stadt Freyheit brauchen,
sein, Keine gersten
auss Kein sonder gebreuchig
oder macht von der Stadt
weg fürkeuffen, oder fürkon,
kaufen, sondern gemei,
nen Einwohnern alhier
lassen oder zu kreuffen
Anmacht feil haben.

Hie vff

Von heimblich Ehegeliebte

Verlobt sich einer mit einer
Jungfrawen die jhrer alters
fünffzehen Jar nicht
erreichet ohne jhrer Eltern,
Vormünder, oder wo sie de,
ren nicht hat ohne Jrer
jhrer Elichen Freunde wissen
vnd gunst, der soll von
seiner Verlobten Gütt,
ern nichts Jugewen den
noch Die jhnen als Die jhr be,
nicht alters erreicht abtrend
Zu vbergeben vnd Jugewen,
den macht haben, abzuge,
staments, Gabe oder
auch Kauf warbey zuverga
ben wollen, Dieselbi
gen Gütter sollen nach
mahls der Kinder, auch jhren
Kinder vnd Freunden sol,
len, Dagegen hat der frey,
wen aber geschaffte, weib,

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

ehb so viel ab dem nunma
Zu fuhs gerechnet gantz be,
fflüssbar sein soll, wo sie
aber nit Ehestands halb ihm
also lange haben, wenden es
Die ehrb altern fünfzehn
Zwantzig Jahr erreicht
Alsdann mögen sie soll sie
nicht macht haben, ihrem
Mann nit Gaben oder
Testament zuversorgnüb zu
thun, Sonst mögen sie
nicht mehr dan ein Viertel theil
aller ihrer Güter, wofern
nach ihrem tode Drey Kin,
der weniger oder gar
Keine nach sich lassen weren,
Es, Wo Sie aber über
Drey Kinder hette, die
ihren todt erlebten, so
sollen sie solche gaben nicht
höher dann auf ein Kin,
des theil, so viel nun

Kindt von ihr erben be,
kömbt, erstrecken.

Wo Sie aber ihrem Mann
ohne bewilligung deren von
gesten theil ihrer pension
Testament weiter oder
mehreres, wie angezeigt
geben, oder verschrieben
es geschehe ordnen wurden
Das soll gantz unkräftig
sein.

Es soll auch keiner nach ihr
der hinterlassenen Gaben sich
beim, noch andern ab nite,
statu nicht zu gewarten
haben, noch sie erben sa,
ben, noch soll sich hinwieder
weder Mann noch weib
mit dem gemeinen oder
Bürgerlichen Rechten auch
mit keiner gerechtigkeit,
Statut oder brauch zu

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

befelhen haben, dasz
allen soll fürkumt in der
Ernüchtigsten werke, wie
sichs Zuruchts gebürend, der
rooiret und ihrer wüsz
Pünga entkommen haben.

Und man solle den Man
na der Jungfrawen
Bürden nicht schüldig sein
Zuzustellen, Er thüe dann
ihren freunden zuuorsehen
im Vorsichtigung, dasz
Die sich nach dem tode der
Braut, der Bürden, wie
obstehet entholen mögen,
wo Er dan Vorstand nicht
Vorsorg thümachen, so soll
die freundschafft der
Braut Vorhingen, was
vorhanden gelde ist, Zu sich
nehmen, anlegen und die
unzimlige Außbreitig
gen, weil die Braut

aus leben ist, folgen lassen.
Wo aber auch die Eltern
vormunden oder Freunde
schaft ihren Mündlein weis
der ihren willen, Jemanden
geben, oder einen der sie
begehret und dann sie bil,
lich nicht Zuhaben sorgen Zuge,
ben wagen oder sonst
fürnimen der nichtigen vor,
theil gebrauchen wolten,
so will E. Rath auch dann,
wissen oder auch ihres
Mündts halben, nit billichen
sachen haben, damit die
Jungfer weinder ihren will,
den nimmand Vorsaget,
Vorbrawet oder Vnbillich
Vorurtheilet werde.

Und ob weill sich auch ein
Rath gegen allen Vorsich,
gen, ob sich weib oder man,
die sich durch böse anschläge

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Vnderstehen wurden, dem
Eltern oder wenn ab ge-
büßrats ihre Kinder oder
nahe Freunde Vnderthonen
Vnd sterb gefallend Hausen,
wen sie Rechtfahr mit ge-
büßlicher Straffe an Leib
Vnd güte weisen. Darnach
gen Vnd soll bey einem
Rath stehen, ob dieselbige
Kloefler oder Kloeflerin
Hinfürder in der Stadt
sollen geduldet Vnd gelit-
ten werden.

Priuilegium so sie vber-
kommen.

Wir Ferdinand von Got
tes gnaden Romischer Kay-
ser zu allen Zeiten, mehr
rer des Reichs in Ger-
manien, zu Hungarn,
Böheimben, Dalmatien

Croatien Königk in Sclauonien etc. Ertzherzog
zu Oesterreich, Marggraf
zu Mähren, Hertzog zu Lu-
tzenburgk Vnd in Hes-
sen, Marggraf zu Burgaw,
etc. Entbieten allen Vnd
ieglichen, Burgern, Vnd
Einwohnern vnser Stadt
Budissin, vnsere Königk.
gnade Vnd alles gutes, lie-
ben Getrewen. Nachdem
wir gutten Bericht empfan-
gen, das sich in vnser
Stadt Budissin viel bös-
sen Verwirrungen, Vnfug Vnd
vnrichtigkeit vermugen, Heim-
licher Verbündnus, So sich
Ledige vnbestendige gesel-
len Vnd andere Personen
der Stadt Einwohner,
Frawen Vnd Jungfrawen,
an Hochster Enderstande,
Sie Clos ihren Eltern Vnd

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Freundschafften nicht ge-
hein betreiben, sondern
zum Verderb und Scha-
den der Stadt, thun dringen
verlangen vor Zukommen
vnd Rust schuldig sein,
nen, vnd weil solche heim-
liche verlöbnüß in Weltli-
chen vnd gebräuchlichen, vnd
der Stadt vnd gebräuchlichen, vnd
der Stadt Ehren verboten
wollen wir, das hinfüro
solche heimliche verlöbnüsse
in gemeldter vnser Stadt
nicht gehalten noch gehal-
ten sollen werden, auch
das sich niemandt der,
vnterstehe sie einiger-
ley Rechtlage beheimen,
zu, Rathsorder beförderung
suchen, wo dann jemand,
wo hiba Gefahren Bür-
germeister vnd Rath d.
Stadt Budissin, hierauff

einen besondern vollbuch
gemacht vnd aufgerichtet
besonders ein Verlöbnüß
der Ehe, sollen mit bewil-
ligung vnd vorwissen
der Eltern, wo die vorhan-
den, vnd wo der nicht
weren, ihre Vormünder,
vnd Freundschafft geschehen
gemacht vnd aufgerichtet
werden.

Wo sich aber jemandt vnder-
stehen, vnd ander Ge-
handel das von gemel-
ten Rathe bei Vbertretern
vnd Falschen mit gefängnüß
gestrafft vnd auß der
Stadt verwiesen, werden,
Insgleichen, in dieser Ord-
nung gesetzen sein, auch
sich niemandt der unwis-
senheit haben schuldi-
gen, wollen sich mit andern

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Vorschaden die Hüter, weiß
sar. Haben auff den,
saren Königl. Pflicht Sprech
am 30 Januarij ubich Frey
ti ensuch seinen Gnaden
15 40 Jahren unsere
Raths des Königs im
Zahnen, und der andere
alle im Vorzahnen.

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

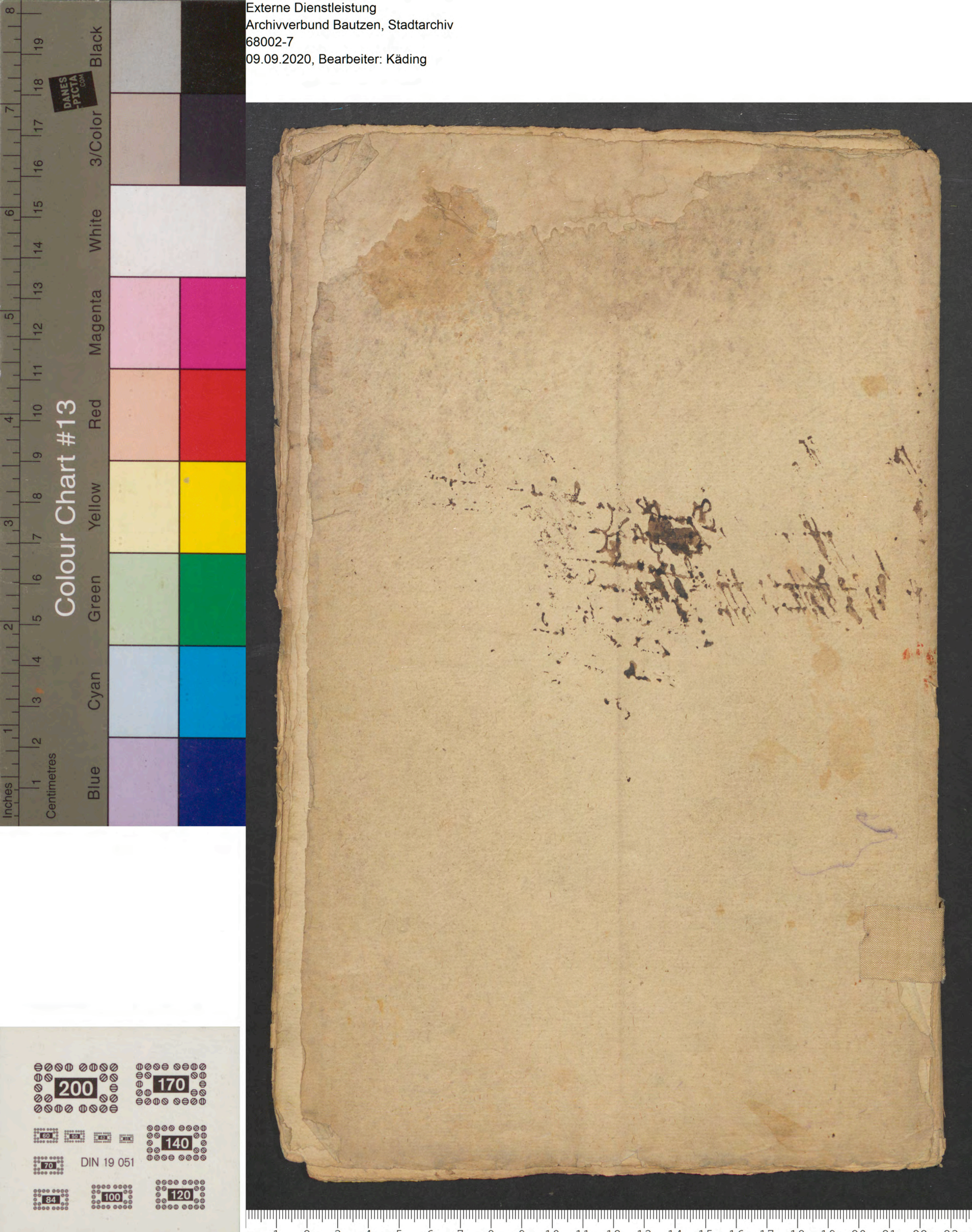

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-7
09.09.2020, Bearbeiter: Käding